

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 385

Bern, 25. November 2020

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident), Oberrichterin Falkner,
Oberrichter Schlup
Gerichtsschreiberin Volknandt

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Berufungsführerin

und

C. _____
amtlich vertreten durch Rechtsanwalt D. _____
Straf- und Zivilkläger 1

und

E. _____
Straf- und Zivilkläger 2

und

F. _____
Straf- und Zivilkläger 4



Gegenstand

versuchte vorsätzliche Tötung, Raub, Diebstahl, etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 24. April 2019 (PEN 18 1043/44/45)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 24. April 2019 wurde das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum), angeblich begangen in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 23. April 2016 in Biel und anderswo, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten, eingestellt (pag. 3086, Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteils).

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland sprach den Beschuldigten von den Anschuldigungen des qualifizierten Raubes, angeblich begangen am 22. Februar 2015 in Q._____ zum Nachteil von E._____ und H._____, des qualifizierten Raubes, angeblich begangen im Jahr 2014 in Q._____ zum Nachteil von nicht bekannten Drogenkonsumenten und der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen am 14. April 2016 in Biel, wiederum ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten, frei (pag. 3086, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteils).

Hingegen erklärte es den Beschuldigten schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 7. Februar 2016 in Q._____ zum Nachteil von C._____, des Raubes, begangen in der Zeit zwischen Anfang bis Mitte März 2015 in Q._____ zum Nachteil von F._____, des versuchten qualifizierten Raubes, begangen am 10. August 2016 in Q._____ zum Nachteil von C._____, des Diebstahls und der Sachbeschädigung, mehrfach begangen am 16. Januar 2015 in Q._____ zum Nachteil von I._____ und am 24. Februar 2015 in Q._____ zum Nachteil von J._____ sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum), begangen in der Zeit zwischen dem 24. April 2016 und dem 19. August 2016 in Biel und anderswo (pag. 3087, Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteils). Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren und ordnete eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) an, deren Vollzug der Freiheitsstrafe vorausgeht. Weiter verurteilte es den Beschuldigten zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung legte es auf drei Tage fest. Im Weiteren auferlegte es ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 56'318.80 (pag. 3087 f., Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteils).

Die Widerrufsverfahren betreffend den dem Beschuldigten mit Urteil des Kantonalen Jugendgerichts vom 26. Februar 2013 für einen Freiheitsentzug von zwei Monaten gewährten bedingten Vollzug und dem ihm mit Urteil der Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland für einen Freiheitsentzug von fünf Tagen gewährten bedingten Vollzug wurden gestützt auf Art. 46 Abs. 5 StGB eingestellt (pag. 3088, Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteils).

Im Zivilpunkt verurteilte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland den Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 15'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 7. Februar 2016 an C._____ und zur Bezahlung von CHF 500.00 Schadenersatz an F._____. Die Zivilklage von I._____ hiess es dem Grundsatz nach gut und wies sie zur vollständigen Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg. Die Zivilklagen von E._____ und H._____ verwies es auf den Zivilweg. Für die Beurteilung der Zivilklagen schied das Regionalgericht Berner Jura-Seeland keine Kosten aus (pag. 3091, Ziff. VI. und VII. des erstinstanzlichen Urteils).

Abschliessend traf das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die notwendigen Verfügungen. Unter anderem ordnete es an, dass der Beschuldigte in den vorzeitigen Massnahmenvollzug zurückgeht (pag. 3091, Ziff. VIII. des erstinstanzlichen Urteils).

Mit Urteilsberichtigung vom 4. Juni 2019 wurden schliesslich die anrechenbaren Hafttage von 556 auf 558 Tage korrigiert (pag. 3116 f.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Regionale Staatsanwaltschaft am 29. April 2019 fristgerecht Berufung an (pag. 3117). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 9. Oktober 2019 (pag. 3230 f.) reichte die Generalstaatsanwaltschaft am 24. Oktober 2019 form- und fristgerecht ihre Berufung ein und teilte mit, dass sie ihre Berufung auf den Massnahmenpunkt beschränke (pag. 3242 f.). Mit Verfügung vom 4. November 2019 wurde dem Beschuldigten und den Straf- und Zivilklägern 1-4 Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 3250 ff.). Mit Schreiben vom 15. November 2019 teilte Rechtsanwalt D._____ namens des Straf- und Zivilklägers C._____ mit, dass keine Einwände zu formulieren seien, da die Berufung auf den Massnahmenpunkt beschränkt sei (pag. 3259). Mit Schreiben vom 25. November 2019 teilte Fürsprecher B._____ mit, dass seitens des Beschuldigten weder Anschlussberufung erklärt noch ein Nichteintreten auf die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft beantragt werde (pag. 3261). Die übrigen Straf- und Zivilkläger haben sich nicht vernehmen lassen (pag. 3264).

Die Berufungsverhandlung fand am 25. November 2020 statt.

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Mit Berufungserklärung stellte die Generalstaatsanwaltschaft folgende Beweisanträge (pag. 3243 f.):

1. Es sei ein aktueller Führungsbericht des Massnahmenzentrums R._____ einzuholen.
2. Es sei bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten ein Bericht über deren Abklärungen, die beabsichtigten Gespräche mit dem Massnahmenzentrum R._____ und über das weitere Vorgehen einzuholen.
3. Der Forensisch-Psychiatrische Dienst sei zur Beantwortung der Frage aufzufordern, ob angesichts der Ereignisse vom 4. Oktober 2019 im Massnahmenzentrum R._____ an den empfohlenen Massnahmen festgehalten werde oder ob nun eine zusätzliche Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB als indiziert erachtet werde.

Rechtsanwalt D._____ und Fürsprecher B._____ verzichteten mit Schreiben vom 15. November 2019 und mit Schreiben vom 25. November 2019 auf eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 3259; pag. 3261).

Mit Beschluss vom 10. Februar 2020 hiess die Kammer die Beweisanträge der Generalstaatsanwaltschaft insoweit gut, als dass ein aktueller Führungsbericht über den Beschuldigten eingeholt werde, die Bewährungs- und Vollzugsdienste aufgefordert würden, der Kammer jeweils die den Beschuldigten, dessen therapeutische Arbeit sowie dessen Aufenthalt im Massnahmenzentrum R._____ betreffenden Akten zuzustellen und der forensisch-psychiatrische Gutachter an der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung zu befragen sei. Soweit weitergehend wurden die Beweisanträge abgewiesen (pag. 3305 ff.).

Aufgrund der regen Berichterstattung der Bewährungs- und Vollzugsdienste wurden folgende Schreiben und Berichte als Beweisergänzungen zu den Akten erkannt:

- E-Mail von MLaw K._____ (BVD) inkl. Verfügung der BVD vom 4. Oktober 2019 (pag. 3245 ff.).
- Verfügung der BVD vom 14. November 2019 (pag. 3258.1 ff.)
- E-Mail des Massnahmenzentrums R._____ vom 6. Dezember 2019 (pag. 3268 f.) und von MLaw K._____ (BVD) vom 22. November 2019 (pag. 3270) und vom 6. Dezember 2019 (inkl. Schreiben der BVD vom 19. Juli 2019 an das Massnahmenzentrum R._____ und Beurteilung der Konkordatlichen Fachkommission vom 17. Juni 2019; pag. 3268 f.) sowie Schreiben hierzu von Oberrichter Vicari vom 10. Dezember 2020 (pag. 3283 f.)
- E-Mail von MLaw K._____ (BVD) vom 11. Dezember 2019 (pag. 3286 f.)
- Schreiben des Vorsitzenden vom 14. Januar 2020 inkl. E-Mail von L._____ (R._____) vom 8. Januar 2020 und von MLaw K._____ (BVD) vom 13. Januar 2020 (pag. 3290 ff.)
- Schreiben der BVD vom 30. Januar 2020 (pag. 3295 ff.)
- Kurzmitteilung von MLaw K._____ (BVD) vom 18. Mai 2020 mit Kopie des Massnahmeberichts des Massnahmenzentrums R._____ vom 27. März 2020 (pag. 3381 ff.)
- Verfügung der BVD vom 10. Juni 2020 (pag. 3417 ff.)
- Kurzmitteilung von MLaw K._____ (BVD) vom 25. Mai 2020 inkl. Beilagen: Antrag auf weitere Progressionsschritte vom 25. März 2020, Weisung Progressionsmodell R._____, Schaubild Progressionsmodell R._____, Anmeldung zur Fallvorlage für die KoFako vom 8. April 2020 und Dispositiv der Beurteilung der KoFako vom 18. Mai 2020 (pag. 3444 ff.)
- Kurzmitteilung von MLaw K._____ (BVD) vom 24. August 2020 mit Kopie der Beurteilung der Konkordatlichen Fachkommission vom 18. Mai 2020 (pag. 3495 ff.)

- Schreiben von MLaw K._____ (BVD) vom 6. November 2020 an med. pract. G._____
- Abschlussbericht des Massnahmenzentrums R._____ (R._____) vom 29. Oktober 2020 (pag. 3638 ff.)
- Verfügung der BVD vom 11. November 2020 (pag. 3664 ff.).

Des Weiteren wurde ein Führungsbericht des Regionalgefängnisses Burgdorf über den Beschuldigten vom 15. September 2020 (pag. 3516 ff.) und ein aktueller Strafregisterauszug vom 11. November 2020 (pag. 3661 f.) eingeholt.

Mit Verfügung vom 31. März 2020 wurde den Parteien mitgeteilt, dass med. pract. G._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Zweitunterzeichner des Gutachtens des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) vom 28. Juli 2017, als psychiatrischer Experte an die Berufungsverhandlung vorgeladen werde und dieser den Beschuldigten mit Blick auf die sich noch stellenden Fragen begutachten werde (pag. 3347 f.). Nachdem weder seitens der Generalstaatsanwaltschaft, von Rechtsanwalt D._____ noch von Fürsprecher B._____ Ablehnungsgründe geltend gemacht worden sind (pag. 3352 f.; pag. 3354; pag. 3356) wurde med. pract. G._____ am 20. April 2020 vorgeladen (pag. 3360 f.). Den Parteien wurde mit Verfügung vom 29. April 2020 der Entwurf eines Gutachtensauftrags zugestellt (pag. 3365 f.). Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 reichte die Generalstaatsanwaltschaft Ergänzungsfragen an den psychiatrischen Experten ein (pag. 3375 f.). Bezüglich der dritten Zusatzfrage der Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Verteidigung am 19. Mai 2020 deren Abweisung und stellte selber keine weiteren Ergänzungsfragen (pag. 3377 f.). Am 26. Mai 2020 wurde der Gutachtensauftrag definitiv erteilt (pag. 3409 ff.), wobei die dritte Ergänzungsfrage der Generalstaatsanwaltschaft abgewiesen bzw. nicht zugelassen wurde (pag. 3406 f.).

Mit Verfügung vom 25. Juni 2020 wurde sinngemäss festgehalten, dass sich die Parteien und die Bewährungs- und Vollzugsdienste mit dem Vorgehen einverstanden erklärten, dass der psychiatrische Experte neben dem von der Kammer in Auftrag gegebenen Gutachten auch das Verlaufsgutachten der Bewährungs- und Vollzugsdienste erstellen werde, damit nicht parallel von zwei verschiedenen Stellen zwei Gutachten erstellt würden (pag. 3441 ff.). In der Folge reichten die Bewährungs- und Vollzugsdienste der Kammer ihre Fragen ein, zu welchen den Parteien mit Verfügung vom 8. Juli 2020 das rechtliche Gehör gewährt wurde (pag. 3467). Die Kammer stellte mit Verfügung vom 7. August 2020 fest, dass keine Einwände gegen den Fragekatalog und den damit verbundenen Gutachtensauftrag der Bewährungs- und Vollzugsdienste erhoben wurden (pag. 3477 ff.).

Das Ergänzungsgutachten des FPD ging am 25. September 2020 bei der Kammer ein (pag. 3525 ff.). Das für die BVD erstellte Verlaufsgutachten vom 6. Oktober 2020 liegt der Kammer ebenfalls vor (pag. 3627 ff.).

4. **Legitimation der Privatklägerschaft**

Einer Meldung im Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. Dezember 2019 konnte entnommen werden, dass der Straf- und Zivilkläger I._____ sel. am 28. Mai 2019 verstorben war. Es wurde festgehalten, dass die Erbschaft ausgeschlagen worden

war und sich das Datum der Konkureröffnung auf den 2. September 2019 belief (pag. 3267). Mit Beschluss vom 10. Februar 2020 wies die Kammer I. _____ sel. mangels Legitimation aus dem Verfahren, nachdem festgestellt worden war, dass sich dieser im vorliegenden Verfahren weder als Straf- noch als Zivilkläger konstituiert hatte (pag. 3302 ff.). Von H. _____ ist ebenfalls weder ein Strafantrag noch eine Konstituierung als Straf- und Zivilkläger aktenkundig. Vielmehr verzichtete dieser nach explizitem Hinweis auf das Stellen einer Straf- und Zivilklage, weshalb er mit Beschluss vom 4. März 2020 mangels Legitimation ebenfalls aus dem Verfahren verwiesen wurde (pag. 3324 ff.).

5. Anträge der Parteien

Der stv. Generalstaatsanwalt M. _____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 25. November 2020 die folgenden Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass sämtliche Punkte des erstinstanzlichen Urteils vom 24. April 2019 – mit Ausnahme des Massnahmenpunkts – in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Es sei eine Massnahme nach Art. 61 StGB i.V.m. Art. 59 StGB anzuordnen, wobei der Vollzug der Massnahme dem Vollzug der Freiheitsstrafe vorauszugehen hat.
3. A. _____ sei zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.

Fürsprecher B. _____ stellte und begründete seinerseits die folgenden Anträge (pag. 3727 f.):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 25.04.2019 bezüglich der **Einstellung** sowie insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als **A. _____, geb. A. _____ 1996**, von S. _____, **freigesprochen** wurde

1. von der Anschuldigung des qualifizierten Raubes, angeblich begangen am 22.02.2015 in Q. _____ z.N. von E. _____ und H. _____ (Ziff. 2.1 AKS),
2. von der Anschuldigung des qualifizierten Raubes, angeblich begangen im Jahr 2014 in Q. _____ z.N. von nicht bekannten Drogenkonsumenten (Ziff. 2.3 AKS),
3. von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen am 14.04.2016 in Biel (Anstalten Treffen zum Handel, Ziff. 5.1 AKS),

als **A. _____**, vgt., hingegen schuldig erklärt wurde

1. der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 07.02.2016 in Q. _____, z.N. von C. _____ (Ziff. 1 AKS),
2. des Raubes, begangen in der Zeit zwischen Anfang bis Mitte März 2015, in Q. _____ z.N. von F. _____ (Ziff. 2.2 AKS),
3. des versuchten qualifizierten Raubes, begangen am 10.08.2016 in Q. _____, z.N. von C. _____ (Ziff. 2.4 AKS),
4. des Diebstahls, mehrfach begangen, so
am 16.01.2015 in Q. _____, z.N. von I. _____ (Ziff. 3.1 AKS)
am 24.02.2015 in Q. _____, z.N. von J. _____ (Ziff. 3.2 AKS)

5. der Sachbeschädigung mehrfach begangen, so
am 16.01.2015 in Q._____, z.N. von I._____ (Ziff. 4.1 AKS)
am 24.02.2015 in Q._____, z.N. von J._____ (Ziff. 4.2 AKS)
6. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum), begangen in der Zeit zwischen 24.04.2016 und 09.08.2016 in Biel und anderswo (Ziff. 5.2 AKS)

und als er verurteilt wurde

1. zu einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren;
 2. zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00;
 3. zu den Verfahrenskosten;
- sowie bezüglich der Punkte IV - VIII.

II.

Es sei eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB anzuordnen.

III.

1. Die Verfahrenskosten vor oberer Instanz seien dem Staat aufzuerlegen;
2. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gerichtlich festzulegen;
3. Es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen.

Rechtsanwalt D._____ reichte namens des Straf- und Zivilklägers C._____ seine schriftlichen Anträge mit Schreiben vom 18. November 2020 ein (pag. 3684):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 24. April 2019 in allen Punkten in Rechtskraft erwachsen ist. Die Berufung ist nur auf den Massnahmenpunkt beschränkt (siehe Berufungserklärung vom 24. Oktober 2019).
2. Es sei eine angemessene Massnahme im Sinne der Erwägungen der beiden psychiatrischen Gutachten auszusprechen.
3. Eine Abänderung der durch das erstinstanzliche Regionalgericht Berner Jura-Seeland ausgesprochene Massnahme gemäss Art. 61 StGB sei ins Ermessen des Obergerichts zu stellen.
4. Die Kosten des erst- als auch des oberinstanzlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.
5. A._____ sei zu verurteilen zu den oberinstanzlichen Parteikosten von C._____ gemäss den eingereichten Honorarnoten.
6. Das oberinstanzliche amtliche Honorar des amtlichen Anwalts von C._____ sei gestützt auf die eingereichte Honorarnote gerichtlich zu bestimmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerschaft gemäss Art. 382 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten kann und es ihr demnach nicht zusteht, im Sanktionenpunkt Anträge zu stellen bzw. eine angemessene Massnahme im Sinne der Erwägungen der beiden psychiatrischen Gutachten zu beantragen.

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Generalstaatsanwaltschaft beschränkte ihre Berufung auf die angeordnete Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB. Damit ist das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland in allen anderen der Rechtskraft zugänglichen Punkten in Rechtskraft erwachsen. Es kann mithin festgestellt werden, dass die Einstellung des Strafverfahrens (Ziff. I.), die Freisprüche (Ziff. II.), die Schuldprüche und die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren sowie zu einer Übertretungsbusse (Ziff. III.), die Einstellung der Widerrufsverfahren (Ziff. IV.), die Festlegung des erstinstanzlichen amtlichen Honorars der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung von C. _____ (Ziff. V.), die Beurteilung der Zivilklagen (Ziff. VI. und VII.) sowie die Verfügung betreffend die Beschlagnahmen und die Einziehung (Ziff. VIII./2./3. und 4.) nicht mehr Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens und damit rechtskräftig geworden sind.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der Massnahme über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist in diesem Punkt aufgrund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft nicht an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil zu Ungunsten der beschuldigten Person abändern.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung, Rechtliche Würdigung

Gemäss den Ausführungen in Ziffer 6 hiavor, besteht für ein Zurückkommen auf Fragen des Sachverhalts, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung kein Raum. Es kann entsprechend auf Ziffer III. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 3130 ff., S. 10 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

III. Massnahme

7. Theoretische Grundlagen

Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Bst. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Bst. b) und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Bst. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). Diese äussert sich gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (Bst. a), die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (Bst. b) und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (Bst. c).

War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht gemäss Art. 61 StGB in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht (Bst. a); und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Bst. b).

Vollzugsziel bei Massnahmen nach Art. 61 StGB ist die Vermittlung der Fähigkeit, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Dies soll dadurch gekennzeichnet sein, dass primär die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Vordergrund steht (Art. 61 Abs. 3 StGB). Angestrebt werden sollen eine charakterliche und soziale Festigung sowie die Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung und der beruflichen Kenntnisse. Es sollen der betroffenen Person existenzielle Lebens-techniken vermittelt werden, die es ihr ermöglichen, sich selbstverantwortlich und ohne gravierende Konflikte mit der Rechtsordnung in der Gesellschaft und namentlich im Berufsleben zu integrieren (HEER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 84 zu Art. 61).

Soweit ein stationärer Aufenthalt der betroffenen Person in einer Institution angezeigt ist, stellt sich die Frage, ob eine intensive pädagogische Einwirkung, die für eine Massnahme nach Art. 61 StGB spricht, oder eher eine therapeutische Intervention i.S.v. Art. 59 StGB indiziert ist. Darüber wird sich der Sachverständige in seinem Gutachten zu äussern haben. In Betracht fällt nach Art. 56a StGB auch die gleichzeitige Anordnung mehrerer Massnahmen (HEER, a.a.O., N. 86 f. zu Art. 61). Ein junger erwachsener Täter lässt sich auch in einer Institution nach Art. 61 StGB i.S.v. Art. 59 StGB therapeutisch behandeln. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist somit die speziellere und für die betroffene günstigere Massnahme vorzuziehen. Das Bundesgericht hat eine Kombination der Massnahmen nach Art. 59 StGB und 61 StGB bisher nicht beanstandet (HEER, a.a.O., N. 3a zu Art. 56a).

8. Ausführungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz machte einleitend Ausführungen zu den Schlussfolgerungen des forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 28. Juli 2017, zur Risikoabklärung der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) vom 20. Dezember 2018 und zum aktuellen Führungsbericht des Massnahmenzentrums R._____ vom 8. März 2019 (pag. 3205 ff., S. 85 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass die alleinige Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB nicht nur erforderlich und zumutbar, sondern auch geeignet sei, um der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen. Sie ordnete folglich eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB an, welche dem Vollzug der Freiheitsstrafe vorausgeht (pag. 3208 ff., S. 88 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zur Begründung führte die Vorinstanz aus:

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt darauf schliessen, dass ein junger Erwachsener insbesondere dann als gefährlich gilt, wenn nicht nur die Beeinflussungsmöglichkeiten fehlen, sondern überdies die Gefahr besteht, dass er durch die erneute Begehung von Gewaltdelikten die Anstaltssi-

cherheit gefährdet. Dies ist beim Beschuldigten gerade nicht der Fall: Weder ist es im bisherigen Massnahmenverlauf zu der Verübung eines Gewaltdeliktes gekommen, noch zeigt der Beschuldigte Anzeichen fehlender Therapiebereitschaft oder fehlender Beeinflussbarkeit (vgl. Führungsbericht des R._____). Mithin kann der Beschuldigte nicht in dem Sinne als gefährlich gelten, als dass die (alleinige) Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB nicht ausreichen sollte. Unter dem Aspekt der Gefährlichkeit erscheint daher eine Kombination mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB als nicht geboten. [...] Mit anderen Worten ist der geschlossene Massnahmenvollzug auch in R._____ - solange erforderlich - problemlos möglich.

[...]

Im Fall des Beschuldigten wurde eine Kombination der beiden Massnahmen weder vom Gutachter noch von der Vollzugsbehörde explizit empfohlen. Der Schwerpunkt der Massnahme liegt nicht etwa auf einer besonders engmaschigen und hochqualifizierten Therapie des Beschuldigten, sondern vielmehr auf dessen soziokulturellen und ausbildungsbezogenen Nachreifung. Diese kann – wie Dr. med. N._____ ausführt – durch eine Massnahme nach Art. 61 StGB gewährleistet werden, wodurch die Legalprognose des Beschuldigten sich erheblich verbessern dürfte. Entsprechend positiv fällt auch der aktuelle Führungsbericht des Massnahmenzentrums R._____ aus. Auch die Vollzugsbehörde erachtet das aktuelle Setting als geeignet, um die Risikoeigenschaften des Beschuldigten bearbeiten zu können (pag. 2897).

9. Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Es sei festzuhalten, dass der Beschuldigte in den zwei Jahren im R._____ eine überwiegend positive Entwicklung durchgemacht habe. Er habe sich auf die Behandlung eingelassen und arbeite an sich. Zudem sei es zu Vollzugsöffnungen gekommen, welche komplikationslos verlaufen seien. Darüber hinaus habe er sich an die Abstinenzpflichten gehalten. Trotz diesem positiven Verlauf sei von einer verminderten Frustrationstoleranz und einer Neigung zu impulsivem Verhalten auszugehen. Das bedrohliche Verhalten des Beschuldigten vom 3. Oktober 2019 sei unangemessen gewesen. Daran müsse der Beschuldigte weiterhin arbeiten. Der Sachverhalt zum zweiten Vorfall sei ungeklärt geblieben, dennoch sei es nicht zu einer Rückkehr ins R._____ gekommen. Es falle dem Beschuldigten schwer, sich von einem kriminogenen Umfeld abzugrenzen. Dies werde im Massnahmenzentrum T._____ nicht anders sein als im R._____. Der Massnahmenverlauf sei nicht geradlinig und es sei immer wieder zu Rückschlägen gekommen. Auf solche Situationen müsse durch eine Anpassung der Therapie reagiert werden können.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei eine Kombination von Massnahmen möglich. Wo es notwendig sei, sollten Massnahmen kombiniert angeordnet werden. Eine solche Kombination werde vorliegend ebenfalls als sinnvoll erachtet. Med. pract. G._____ habe den bisherigen Massnahmenverlauf als überwiegend positiv eingestuft, erachte aber gleichzeitig einen erheblichen Behandlungsbedarf als gegeben. Sollte der Beschuldigte nach Beendigung der Massnahme gemäss Art. 61 StGB in ein betreutes Wohnen übertreten können, bedürfe es hierfür einer Massnahme nach Art. 59 StGB. Der Aufenthalt in einem Wohnheim könne nur im Rahmen einer stationären Massnahme angeordnet und fortgesetzt werden.

Für die notwendige Behandlung nach Ablauf der Höchstdauer der Massnahme nach Art. 61 StGB verbleibe nur eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB. Eine schwere psychische Störung sei gegeben, weshalb die Anordnung beider Massnahmen notwendig sei, um die Behandlung zu gewährleisten (pag. 3721 f.).

10. **Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten**

Die Verteidigung kann den Ausführungen, wonach eine Massnahme nach Art. 61 StGB alleine nicht ausreiche und deshalb zusätzlich eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB angeordnet werden müsse, nicht folgen. Eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB dürfe nur ausgesprochen werden, wenn die Massnahme nach Art. 61 StGB nicht ausreiche. Das Bundesgericht habe sich für eine Kombination der Massnahmen ausgesprochen, wenn die Massnahme nach Art. 61 StGB inhaltlich ungenügend erschienen sei. Bei mehreren geeigneten Massnahmen sei grundsätzlich die mildere bzw. die weniger eingriffsintensive vorzuziehen. Es müsse sich deshalb unter anderem gefragt werden, ob sich der Beschuldigte in der falschen Therapie befinde, ob er behandlungsfähig und -willig sei. Das Ergänzungsgutachten äussere sich zu diesen Punkten sehr positiv. Med. pract. G. _____ sei über die Vorkommnisse im Bilde gewesen. Er sehe das auch heute noch so und sei bei seiner Einschätzung geblieben. Es liege ein überwiegend positiver Verlauf vor, der Beschuldigte zeige sich kooperativ, habe sich mit seinen Problembereichen auseinandergesetzt, habe eine Lehre begonnen und sei abstinenter. Es seien Progressionsschritte beantragt und teilweise auch bewilligt worden. Aufgrund der Aktenlage sei der Gutachter zum Schluss gelangt, dass die Massnahme weitgehend komplikationslos verlaufen sei und die Beziehung zu seiner Freundin und zu seinem Sohn einen protektiven Faktor darstelle. Die Legalprognose habe sich unter den Bedingungen eines eng strukturierten Rahmens ebenfalls verbessert. Damit könne festgehalten werden, dass eine Massnahme nach Art. 61 StGB die richtige Massnahme sei. Mehr brauche es aktuell nicht. Die Frage, ob in Zukunft ein ambulantes Setting nicht ausreichen würde, könne derzeit nicht beantwortet werden. Ebenso wenig könne mit Blick auf die Zukunft bereits heute eine Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet werden. Das Gesetz sehe Sicherungen vor, für den Fall, dass es nicht gelingen sollte. Es könne heute keine Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet werden, nur, weil sie der Beschuldigte später vielleicht brauche. Eine solche Massnahme dürfe nicht auf Vorrat angeordnet werden. Es sei schlicht zu früh, sich Gedanken zu machen, ob eine solche Massnahme später nötig sein werde. Die Frage der Notwendigkeit einer Massnahme gemäss Art. 59 StGB sei zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Der Beschuldigte sei motiviert und nehme an den Behandlungen teil. Er wolle daran teilnehmen und einen Weg zurück ins Leben finden (pag. 3723 ff.).

11. **Einleitende Ausführungen zum Schwerpunkt der Beurteilung**

Gestützt auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft und der Verteidigung, aber auch des Beschuldigten selbst, steht dessen Massnahmenbedürftigkeit ausser Frage. Seitens des Beschuldigten wird die Bestätigung der seitens der Vorinstanz angeordneten Massnahme gemäss Art. 61 StGB verlangt. Die Generalstaatsanwaltschaft dagegen beantragt die Anordnung einer kombinierten Mass-

nahme, so dass neben Art. 61 StGB eine Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen sei.

Für die Anlasstat(en), deren sich der Beschuldigte schuldig gemacht hat, kommt sowohl eine Massnahme nach Art. 59 StGB, als auch eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB in Betracht.

Art. 61 StGB verlangt eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung wogegen Art. 59 StGB eine schwere psychische Störung erwähnt. Bei Art. 61 StGB steht ein Täterprofil zur Diskussion, bei dem sich die Delinquenz nach der Persönlichkeitsstruktur und der Begehungsweise noch in den weiteren Umkreis der Adoleszenzdelinquenz einordnen lässt. Es muss eine Fehlentwicklung vorliegen. Unabdingbar ist ein gewisses Ausmass der Entwicklungsstörung, sie muss erheblich sein (HEER, a.a.O., N. 26 und N. 30 zu Art. 61). Die Voraussetzung einer schweren psychischen Störung beim Täter ist im Gesetzestext von Art. 59 StGB explizit erwähnt. Stets muss eine Anomalie vorliegen, die von Krankheitswert ist. Einzig eine psychische Störung von besonderer Schwere kann Grundlage für die Anordnung einer Massnahme darstellen. Persönlichkeitsstörungen gehören neben den Störungen durch psychotrope Substanzen zu den häufigsten Krankheitsbildern der forensischen Psychiatrie (HEER, a.a.O., N. 7 f. zu Art. 59). Der Rechtsbegriff der schweren psychischen Störung ist nach neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung funktionaler Natur, da er sich nach dem Zweck der therapeutischen Massnahme richtet. Ob eine schwere psychische Störung vorliegt, beurteilt sich daher nicht alleine anhand von medizinischen Kriterien. Ein einfacher Rückschluss von der Art und dem Ausmass der Delinquenz auf das Vorliegen einer psychischen Störung mit rechtserheblicher Schwere ist indes nicht zulässig. Die Schwere der psychischen Störung entspricht im Prinzip dem Ausmass, in welchem sich die Störung in der Tat spiegelt. Die rechtlich geforderte Schwere ergibt sich mit anderen Worten aus der Intensität des Zusammenhangs zwischen der (nach medizinischen Kriterien erheblich ausgeprägten, vorab zweifelsfrei festgestellten) Störung und der Straftat (Urteil des Bundesgerichts 6B_828/2019 vom 5. November 2019 E. 1.2.3). Med. pract. G._____ verwies in seinem Ergänzungsgutachten vom 25. September 2020 einleitend auf die von Dr. med. N._____ im Gutachten vom 28. Juli 2017 gestellte Diagnose. Dieser stellte damals fest, dass der Beschuldigte an einer Persönlichkeitsentwicklungsstörung mit vorwiegend emotional instabilen, impulsiven und dissozialen Zügen leide. Weiter liege eine Traumafolgestörung und ein (teilremittiertes) Abhängigkeitssyndrom von Suchtstoffen vor (pag. 2470). Selbst diagnostizierte med. pract. G._____ beim Beschuldigten eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (ICD-10 F60.30) mit dissozialen Persönlichkeitsanteilen und eine Abhängigkeit von Cannabis, gegenwärtig abstinenter aber in geschützter Umgebung (pag. 3565). Der Austrittsbericht der forensisch-psychiatrischen Station Etoine vom 16. Februar 2017 sowie der Massnahmenabschlussbericht des R._____ vom 27. Oktober 2020 nennen als Diagnose jeweils eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (pag. 454; pag. 3647). Weiter konnte med. pract. G._____ die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht mehr stellen und weicht in diesem Punkt vom Gutachten von Dr. med. N._____ ab (pag. 3567). Med. pract. G._____ erklärte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung ebenfalls, dass beim Beschuldigten von einer schwer-

gradig ausgeprägten psychischen Störung ausgegangen werden müsse (pag. 3711, Z. 5 f.). Ferner stünden die vom Beschuldigten begangenen Taten in einem engen Zusammenhang mit dem diagnostizierten Störungsbild, wenn auch nicht immer als deren unmittelbare Auswirkung (pag. 2473). Med. pract. G._____ bestätigte die Einschätzung von Dr. med. N._____, wonach die Delikte, für welche der Beschuldigte verurteilt worden sei, in direktem Zusammenhang zu der gestellten Diagnose stünden (pag. 3711, Z. 5 f. und Z. 12-14).

Die Kammer sieht keinen Grund in diesem Punkt vom lege artis erstellten, schlüssigen und vollständigen Gutachten abzuweichen. Gemäss Ausführungen von med. pract. G._____ ist der Beschuldigte behandlungs- und betreuungsbedürftig, wobei der Abschluss der bereits begonnenen Berufslehre und die weitere Auseinandersetzung mit deliktsfördernden Persönlichkeitsanteilen nach wie vor im Mittelpunkt stehen sollte (pag. 3577).

Nachfolgend wird deshalb zu prüfen sein, welche Massnahme vorliegend geeignet und insbesondere notwendig ist. Hierfür stützt sich die Kammer auf das Gutachten von Dr. med. N._____ vom 28. Juli 2017 (pag. 2359 ff.), die Unterlagen der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), die Führungsberichte des Massnahmenzentrums R._____ (R._____) sowie dessen Schlussbericht vom 27. Oktober 2020 (pag. 3638 ff.), die Berichte der Konkordatlichen Fachkommission (KoFako), das Ergänzungsgutachten von med. pract. G._____ vom 25. September 2020 (pag. 3525 ff.), das Verlaufsgutachten von med. pract. G._____ zu Handen der BVD vom 6. Oktober 2020 (pag. 3627 ff.), die Aussagen von med. pract. G._____ und die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 24. November 2020 (pag. 3707 ff.). Auf eine Zusammenfassung der genannten Beweismittel wird verzichtet. Auf die relevanten Stellen wird in den nachfolgenden Erwägungen der Kammer einzugehen sein.

12. Eignung und Notwendigkeit der anzuordnenden Massnahme

12.1 Zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils

Die stationäre therapeutische Massnahme muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV; Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss die Massnahme notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. der Subsidiarität von Massnahmen Rechnung. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (Urteil des Bundesgerichts 6B_606/2020 vom 10. September 2020 E. 3.3.2 m.w.H.).

Gemäss Dr. med. N._____ besteht ein klarer Behandlungsbedarf, was von med. pract. G._____ bestätigt wird (pag. 2473; pag. 3577) Dr. med. N._____ erachtete als zweckmässig indiziert eine Massnahme unter strukturierten äusseren Bedingungen mit gezielten therapeutischen, ausbildungstechnischen und ergänzenden Angeboten. Dr. med. N._____ erachtete eine stationäre Massnahme als primär geeignet und sinnvoll, den künftigen Risiken zu begegnen. Da beim Beschuldigten nicht nur die Suchtproblematik im Vordergrund stehe, wäre eine Massnahme nach Art. 63 StGB unzureichend. Auch eine Massnahme nach Art. 59 StGB erscheine wegen des jungen Erwachsenenalters und einem umfassenden Entwicklungsbedarf nicht als primär indiziert. Erwogen werden müsse vielmehr eine spezielle Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB, wobei sich deren konkrete Umsetzung an einem passenden und protektiven Setting zu orientieren habe. Schliesslich hielt Dr. med. N._____ fest, dass eine ambulante Massnahme nach der regulären Beendigung einer stationären Massnahme sinnvoll und hilfreich sein könnte (pag. 2475). Zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung befand sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft. Am 12. März 2018 hat der Beschuldigte schliesslich den vorzeitigen Vollzug einer Massnahme für junge Erwachsene im Massnahmenzentrum R._____ angetreten (pag. 540 ff.). In der anschliessend von der BVD am 20. Dezember 2018 vorgenommenen Risikoabklärung wurde das Risikopotenzial des Beschuldigten als sehr hoch eingestuft (pag. 2896.1). Beim Beschuldigten sei die Reifung seiner Persönlichkeit nicht entwicklungsgemäss erfolgt und es liege ein umfassender Entwicklungsbedarf vor. Er müsse lernen mit seinen Emotionen und Frustrationen adäquat umzugehen und eine Therapiebeziehung längerfristig aufrecht erhalten zu können. Nebst einer delikt-orientierten Therapie müssten seine traumatischen Erfahrungen therapeutisch bearbeitet werden. Es werde sich somit um einen langfristigen Prozess handeln müssen und das aktuelle Setting erscheine geeignet zu sein, seine Risikoeigenschaften bearbeiten zu können. Ein geschlossenes Setting erscheine aus forensisch-psychologischer Sicht als gerechtfertigt bis der Beschuldigte seine Risikoeigenschaften verlässlich und mit intrinsischer Motivation bearbeite, insbesondere, dass er seinen Drogenkonsum und sein impulsiv-anmutendes Verhalten kontrollieren könne. In naher Zukunft solle ihm die Möglichkeit einer Ausbildung geboten werden, damit er anstehende Entwicklungsaufgaben bewältigen und später ein deliktfreies Leben führen könne (pag. 2897). Das R._____ empfahl in seinem Massnahmenbericht vom 7. März 2019 (Beurteilungszeitraum vom 13. Juni 2018 bis 26. Februar 2019) ebenfalls die Weiterführung der Massnahme nach Art. 61 StGB in der geschlossenen Abteilung mit ersten Vollzugslockerungen zur Arbeit in den Betrieben der offenen Abteilung (pag. 2950).

Da die Kombination der beiden Massnahmen weder vom Gutachter noch von der Vollzugsbehörde empfohlen worden ist, gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass der Schwerpunkt der Massnahme auf der soziokulturellen und ausbildungsbezogenen Nachreifung des Beschuldigten liege und erachtete deshalb eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB als angemessen (pag. 3210, S. 90 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer kann sich gestützt auf das Gutachten von Dr. med. N._____ und den bis zum erstinstanzlichen Urteil erstellten Berichten zum Massnahmenvollzug den zutreffenden Aus-

fürungen der Vorinstanz anschliessen. Im Urteilszeitpunkt war eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB indiziert, weshalb die Vorinstanz diese richtigerweise anordnete.

12.2 Zum Zeitpunkt des oberinstanzlichen Urteils

12.2.1 Erstes Timeout

Der Beschuldigte musste am 7. Oktober 2019 zwecks Timeout in das Regionalgefängnis Burgdorf verlegt werden. Grund dafür war gemäss Verfügung der BVD vom 4. Oktober 2019 der Verdacht auf ein bedrohliches Verhalten des Beschuldigten gegenüber einem anderen Eingewiesenen. Während der Arrestierung sei der Beschuldigte ausgerastet, habe sich impulsiv und aggressiv verhalten sowie mit einem Massaker gedroht und gesagt, die Polizei müsse kommen. Die Rückkehr des Beschuldigten aus dem Arrest des R. _____ auf die geschlossene Wohngruppe erscheine aus ihrer Sicht deshalb vorerst weder indiziert noch vertretbar (pag. 3247). Der Beschuldigte wandte sich mit einem persönlichen Schreiben vom 5. Oktober 2019 an Herrn K. _____ der BVD. Darin hielt er fest, dass er bei der Verlegung nicht gut reagiert habe. Früher habe er sich mit seinen Fäusten gewehrt, das habe er diesmal nicht gewollt. Aus diesem Grund habe er sich mit Wörtern wehren wollen, wobei er auch Drohungen und Beleidigungen ausgesprochen habe. Er sei wütend darüber gewesen, dass er von einem anderen Klienten der Drohung beschuldigt worden sei. Dies stimme nicht. Er habe sich in einer Ohnmachtssituation befunden und sei sehr wütend gewesen, weshalb er eine Drohung ausgesprochen habe. Deswegen habe er nun ein schlechtes Gewissen, was früher nicht so gewesen wäre. Er wolle deshalb weiter an sich arbeiten. Er wolle für seinen Sohn da sein und im Massnahmenzentrum weiterhin gut mitmachen. Er sei da, um etwas zu lernen und gewillt, dies zu tun. Es sei falsch gewesen, dass er so reagiert habe. Es habe sich jedoch um eine Strategie gehandelt, damit er nicht vollends die Kontrolle verliere. Er habe gelernt, verschiedene Risikosituationen zu vermeiden, so dass niemand zu Schaden komme. Er habe niemandem schaden wollen. Er sei einfach wütend gewesen und diese Wut habe er durch lautes Aussprechen und die Drohungen rausgelassen (pag. 758 amtliche Akten BVD).

Aus einer Gesprächsnotiz von Herrn K. _____ der BVD geht hervor, dass der Beschuldigte erklärt habe, es sei zu einem Gespräch mit einem anderen Eingewiesenen gekommen, er habe diesen jedoch nicht bedroht. Dieser habe den Konsum von synthetischen Cannabinoiden gegenüber den Verantwortlichen des Massnahmenzentrums R. _____ zugegeben. Er habe diesen auf die negativen Konsequenzen hinweisen wollen, falls die anderen dies erfahren würden. Dies sei möglicherweise als Drohung verstanden worden, keinesfalls aber so gemeint gewesen. Darauf hingewiesen, dass es auch um sein Verhalten bei der Arrestierung gehe, erklärte der Beschuldigte, es sei ihm bewusst, dass er übers Ziel hinausgeschossen sei. Er habe seiner Wut bewusst nur mit Wörtern Luft verschafft. Seiner Auffassung nach handle es sich dabei um einen Fortschritt gegenüber seinem früheren Verhalten. Er wisse, dass er noch viel Arbeit vor sich habe und sei motiviert daran zu arbeiten (pag. 775 amtliche Akten BVD).

Der Beschuldigte wurde während seines Timeouts im Regionalgefängnis Burgdorf regelmässig seitens der Therapie und Sozialpädagogik besucht. Die ersten Besuche hätten sich schwierig gestaltet, da sich der Beschuldigte weiterhin sehr angespannt, impulsiv und anklagend im Kontakt gezeigt habe. Er habe nur eine geringe Reflektionsbereitschaft aufgewiesen. Im Verlauf der Besuche sei es ihm zunehmend gelungen in einen adäquaten Kontakt zu gehen, problematische Verhaltens- und Denkmuster zu erkennen und er zeigte sich bereit, in eine tiefergehende Reflexion dieser einzusteigen. Zudem habe er seine Hinterbühne des bisherigen Massnahmenvollzugs offengelegt. Es sei möglich gewesen, über risikorelevante Themen und Persönlichkeitsanteile zu sprechen, die er zuvor noch gemieden und bestritten habe. Auch hätten erste Strategien für eine mögliche Rückkehr ins Massnahmenzentrum R._____ formuliert werden können. Aufgrund dieses Verlaufs sei die Grundlage für eine Wiederaufnahme der Massnahme im Massnahmenzentrum R._____ gegeben gewesen (pag. 877 amtliche Akten BVD).

Bis zu diesem Ereignis sind dem Beschuldigten insgesamt sechs Ausgänge gewährt worden, welche jeweils positiv verliefen (pag. 762 amtliche Akten BVD).

Die Kammer gelangt zum Schluss, dass sich der Beschuldigte trotz der Verlegung in das Regionalgefängnis offenbar mit seinem Verhalten und der Situation auseinander gesetzt hat und– wie aus seinem Schreiben und der Gesprächsnotiz hervorgeht – eine gewisse Einsicht zeigte. Zudem gestalteten sich die Besuche im Regionalgefängnis Burgdorf zusehends angenehmer und der Beschuldigte zeigte sich zugänglicher, so dass an seinen Verhaltensweisen gearbeitet werden konnte, was ebenfalls positiv zu werten ist. Dies ermöglichte ihm schliesslich die Rückkehr ins R._____ und die Fortsetzung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs.

12.2.2 Wiederaufnahme des vorzeitigen Massnahmenvollzugs im R._____

Der Beschuldigte kehrte am 20. November 2020 in den vorzeitigen Massnahmenvollzug im R._____ zurück. Aus einer E-Mail von Herrn O._____, Sozialpädagoge im R._____, an Herrn K._____ der BVD vom 6. Dezember 2019 kann geschlossen werden, dass dem Beschuldigten die Wiederaufnahme des vorzeitigen Massnahmenvollzugs gut gelungen ist. Am Tag der Rückkehr des Beschuldigten aus dem Regionalgefängnis habe mit diesem und dem betroffenen Mitklienten ein Gespräch stattgefunden. Während zu Beginn deutliche Anspannungen im Umgang mit dem Mitklienten hätten festgestellt werden können, habe der Beschuldigte die Anspannung schliesslich reduzieren können. Unsicherheiten im Umgang mit dem Mitklienten seien nach wie vor sichtbar, würden aber in den Bezugspersonengesprächen thematisiert und im Auge behalten. Auf der Gruppe sei der Beschuldigte von den Sozialpädagogen allgemein als warmherziger und offener erlebt worden. In den Gesprächen zeige er sich ebenfalls offener, so dass tiefere Gespräche entstünden (pag. 3287).

Positiv zu werten ist weiter, dass das R._____ mit Schreiben vom 7. Januar 2020 die sofortige Wiedereinsetzung der mit Schreiben der BVD vom 19. Juli 2019 bewilligten sozialpädagogisch sowie therapeutisch begleiteten Vollzugslockerungen und darüber hinaus die Bewilligung weitergehender Öffnungen in Form von familienbegleiteten bzw. teilbegleiteten zehnstündigen Urlauben beantragte (pag. 920

amtliche Akten BVD). Am 19. Juli 2019 bewilligten die BVD dem Beschuldigten die am 28. März 2019 beantragten Vollzugslockerungen. Zur Begründung hielten sie damals fest, dass sich der Beschuldigte in den vergangenen Monaten absprachefähig und verbindlich gezeigt habe. Sein Wille zur erfolgreichen Absolvierung der Massnahme sei erkennbar. Dies sei anlässlich der im R._____ stattgehabten Vollzugsplanungssitzung vom 11. Juli 2019 neuerlich bestätigt worden. Das bisherige Vollzugsverhalten des Beschuldigten sei folglich positiv zu werten. Zudem erachtete die Konkordatliche Fachkommission (KoFako) die Gewährung von durch verlässliche, absprachefähige Familienangehörige begleitete Ausgänge und Urlaube für möglich (pag. 3282). Aus dem neuerlichen Antrag des R._____ vom 7. Januar 2020 geht hervor, dass der Beschuldigte vor den Weihnachtstagen in Eigeninitiative das Gespräch mit dem Miteingewiesenen gesucht habe, um ihm einen Neustart vorzuschlagen. Seither habe sich der Umgang im Alltag in der Gruppe wieder normalisiert. Ausserdem habe der Beschuldigte im Verlauf der letzten Wochen häufig einen positiven Einfluss auf die Gesamtgruppendynamik genommen. Er habe bereits im Regionalgefängnis Themen der Hinterbühne seiner Massnahmenzeit offengelegt, wodurch es möglich gewesen sei, risikorelevante Themen und Persönlichkeitsanteile mit ihm zu bearbeiten. Es sei ihm gelungen, diese Transparenz aufrecht zu erhalten, wodurch mittlerweile eine vertiefere Bezugspersonenarbeit möglich geworden sei (pag. 920 amtliche Akten BVD). Der Beschuldigte habe in der Therapie Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dissozialen Verhaltensweisen, insbesondere mit denjenigen während der bisherigen Massnahmenzeit, gezeigt. Insbesondere im Hinblick auf das im Zusammenhang mit seiner Biografie entstandene starke Misstrauen werde dies als günstig für den weiteren Therapieverlauf eingeschätzt. Der Beschuldigte habe sich in der Therapie darauf eingelassen, die Vor- und Nachteile seiner Regelverstösse zu bilanzieren und eine Problemeinsicht zu entwickeln. Dies werde als wichtiger Schritt zur Erhöhung der Selbstkontrolle und den Impulsen, Regelverstösse zu begehen, nicht nachzugeben, erachtet. Sodann hielt das R._____ fest «Es gelang ihm, den Vorfall vom 03.10.2019, v.a. bezüglich des Risikofaktors der chronifizierten Gewaltbereitschaft nachzubearbeiten und Zusammenhänge zwischen Situationen, die ihn in Ohnmacht versetzen und seine Biografie zu reflektieren. Er zeigte sich bemüht, seine Gefühle bewusst wahrzunehmen und auch nach Frustrationen einen konstruktiven Umgang zu suchen. Er zeigte sich in der Therapie offen, potentielle Risikosituationen selbstkritisch zu reflektieren und neue Verhaltensweisen auszuprobieren. Weiterhin wurden Paargespräche mit A._____ und seiner Partnerin vereinbart, um dysfunktionale Beziehungsmuster aufzuarbeiten und alternative Verhaltensweisen zu erlernen. Hinweise auf Substanzkonsum wurden in den letzten Monaten nicht sichtbar» (pag. 921 amtliche Akten BVD). Das R._____ beschreibt mithin einen gelungenen Wiedereinstieg mit einem weitgehend positiven Verlauf. Schliesslich bewilligten die BVD die beantragten Vollzugslockerungen (u.a. familienbegleitete zehnstündige Vollzugsöffnungen per Februar 2020; pag. 3295 ff.).

Dem Protokoll der Vollzugsplanungssitzung vom 16. Januar 2020 lässt sich entnehmen, dass sich der Beschuldigte in den Therapiesitzungen authentisch, schwingungsfähig und zunehmend offener und dadurch weniger misstrauisch gezeigt habe. Er habe immer wieder eigene Themen in die Therapie eingebracht. Im

weiteren therapeutischen Verlauf sei deutlich geworden, dass potentielle Risikosituationen mit Erfahrungen aus der Vergangenheit des Beschuldigten verknüpft seien und teilweise heftige affektive Reaktionen auslösen könnten. Es sei dem Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt nicht immer gelungen, das in den Sitzungen Besprochene im Alltag anzuwenden bzw. umzusetzen. Durch die Arrestierung vom 3. [bzw. 4.] Oktober 2019 und der daraus resultierenden Ohnmacht sei der Beschuldigte in einen grossen Spannungszustand geraten, den er nicht adäquat habe regulieren können. Er habe begonnen, Zusammenhänge zwischen Situationen, die ihn in Ohnmacht versetzen würden und seiner Biografie zu reflektieren. Während der Massnahmenüberprüfung habe er seine Überforderung, Hilflosigkeit und Ohnmacht zum Ausdruck gebracht. Unter diesem Leidensdruck sei es ihm schliesslich besser gelungen, besprochene Emotionsregulationsstrategien umzusetzen. Er habe sich in den vergangenen Monaten weiterhin bemüht gezeigt, seine Gefühle bewusst wahrzunehmen und auch nach Frustrationen einen konstruktiven Umgang zu suchen. Er sei in der Therapie offen gewesen, potentielle Risikosituationen selbstkritisch zu reflektieren und neue Verhaltensweisen auszuprobieren. Der Beschuldigte habe sich ausserdem intensiv mit dissozialen Verhaltensweisen respektive Regelverstössen auseinandergesetzt, was als günstig für den weiteren Therapieverlauf eingeschätzt werde (pag. 966 amtliche Akten BVD).

Am 25. März 2020 stellte das R._____ einen Antrag auf weitere Progressionsschritte für den Beschuldigten, was die Kammer ebenfalls positiv wertet und einen guten Verlauf der bisherigen Therapie aufzeigt. Beantragt wurden zehnstündige unbegleitete Beziehungsöffnungen im zwei-Wochen-Takt, unbegleitete Sachöffnungen (z.B. Arztbesuche etc.) und der Besuch der öffentlichen Berufsschule. Der Beschuldigte habe die bisherigen Vollzugsöffnungen zuverlässig und störungsfrei absolviert. Des Weiteren beantragte das R._____ den Übertritt in die offene Abteilung per Juli/August 2020. Damit sollten dem Beschuldigten weitere Übungsfelder eröffnet werden (pag. 988 f. amtliche Akten BVD). Schliesslich reichte das R._____ seinen Massnahmebericht vom 27. März 2020 für die Zeitspanne vom 26. Februar 2019 bis 10. Februar 2020 ein, welcher eine ausführliche Darstellung des bisherigen Massnahmeverlaufs abgibt (pag. 3381 ff.). Die diagnostische Beurteilung des Beschuldigten laute auf eine komplexe Traumafolgestörung, auf eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung mit vorwiegend emotional instabilen, impulsiven und dissozialen Zügen und auf psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzmissbrauch und Abhängigkeitssyndrom, wobei der Beschuldigte in geschützter Umgebung derzeit abstinent sei (pag. 3393). Zusammenfassend lässt sich dem Bericht entnehmen, dass sich das Risiko für Raubdelikte verringert habe. Dem Beschuldigten sei es im Berichtszeitraum gelungen, sich immer wieder am Ziel einer prosozialen Zukunftsperspektive zu orientieren und sich mit seinen Risikoeigenschaften auseinanderzusetzen. Im aktuellen Risiko für Gewaltdelikte (allgemein) würden sich im Vergleich zum letzten Jahresbericht noch keine Veränderungen abzeichnen. Dies hänge damit zusammen, dass bei der besagten Deliktdynamik neben der Dissozialität die Risikoeigenschaften «wutgeprägte Aggressivität» und «Trauma Problematik», welche eine hohe affektive Komponente aufweisen, eine zentrale Rollen spielen würden. Die diesbezügliche Steuerungsfähigkeit habe sich im Berichtszeitraum erst leicht verbessert. Es würden sich aktuell im

Vergleich zum letzten Jahresbericht aber sowohl beim Zieldelikt des Raubes als auch beim Zieldelikt der Gewaltdelikte im Allgemeinen Verbesserungen in der Selbstkontrolle und der aktuellen Beeinflussbarkeit zeigen, was die Veränderungsmotivation und das Durchhaltevermögen des Beschuldigten zumindest im therapeutischen Rahmen trotz wiederkehrender Krisen und Schwierigkeiten sowie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit seinen Persönlichkeitsauffälligkeiten widerspiegeln (pag. 3400). Schliesslich empfahl das R._____ die Weiterführung der Massnahme nach Art. 61 StGB in der geschlossenen Abteilung des R._____ mit sukzessiver Erweiterung der Progressionsschritte (pag. 3401).

Anlässlich der Sitzung der Konkordatlichen Fachkommission (KoFako) vom 18. Mai 2020 erachtete diese die Gewährung von unbegleiteten Vollzugsöffnungen, Sachöffnungen sowie des Besuchs der öffentlichen Berufsschule sowie den Übertritt in die offene Abteilung unter der Voraussetzung der weiteren Bewährung und den von der Institution vorgeschlagenen Auflagen (detailliertes Programm, stabiler psychischer Zustand, Kontaktverbot zu Kriminellen/Drogenmilieu, Alkohol- und Drogenkonsumverbot, telefonische Erreichbarkeit, Verfassen eines Urlaubsberichts, Vor- und Nachbesprechung der Vollzugsöffnungen) für möglich. Dagegen hielt sie die Gewährung von unbegleiteten Urlauben mit Übernachtungen vor dem Übertritt in die offene Abteilung für verfrüht (pag. 3461). Ihrer Begründung ist zu entnehmen, dass die KoFako den Beschuldigten erstmals am 17. Juni 2019 beurteilte. Dabei erachtete sie als Risikofaktoren das beim Beschuldigten vorliegende Störungsbild der dissozialen und emotionalen Instabilität, einen erneuten Suchtmittelkonsum, eine niedrige Affektregulation, eine erhöhte Aggressionsbereitschaft, eine Rückkehr in ein deliktförderndes Milieu sowie das Vorliegen einer Struktur- und Haltlosigkeit. Den vorliegenden Risikofaktoren könne mit Aufrechterhaltung eines betreuten und strukturierten Settings sowie mit Fortführung der therapeutischen Arbeit entgegengewirkt werden. Zwecks Erprobung des bisher in der Therapie Erreichten erachtete die Fachkommission die Gewährung von sozialpädagogisch und/oder therapeutisch begleiteten Ausgängen und Urlauben für möglich. Bei weiterhin positivem Verlauf erachtete die Fachkommission die Gewährung von durch verlässliche, absprachefähige Familienangehörige begleiteten Ausgängen und Urlauben für möglich (pag. 3499). Der weiteren Begründung der Fachkommission ist zu entnehmen, dass sie die im Gutachten von Dr. med. N._____ vom 28. Juli 2017 gemachten Aussagen weitestgehend nachvollziehen könne. Als nicht nachvollziehbar erachtete die Fachkommission allerdings die unterschiedlichen Bezeichnungen in der Diagnosestellung (Persönlichkeitsstörung / Persönlichkeitsentwicklungsstörung). Weiter erachtete die Fachkommission als problematisch, dass Diagnosen verwendet würden, welche nicht im ICD-Katalog erfasst seien (Traumafolgestörung). Die Fachkommission habe beim Beschuldigten eine lang anhaltende und chronifizierte Symptomatik mit Bezug zur Gewaltdelinquenz und eine seit Kindheit oder Jugend bestehende Persönlichkeitsstörung erkannt. Des Weiteren sei eine Suchtmittelproblematik sowie deliktfördernde Ansichten und Einstellungen (Waffenaffinität, Gangsterimage bzw. dissoziale Identität) erkennbar. Der Beschuldigte sei in einem subkulturellen Milieu aufgewachsen, in welchem Gewalt an der Tagesordnung gestanden sei und habe bereits in sehr jungen Jahren Drogen konsumiert (pag. 3501 f.). Sodann stellte die Fachkommission fest,

dass sich der Beschuldigte mit seinen problematischen Persönlichkeitsanteilen auseinandersetze und offenbar die Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung anerkenne. Allerdings erscheine nach wie vor fraglich, ob er bereits eine tiefgreifende und nachhaltige Störungseinsicht mit entsprechenden Copingstrategien habe entwickeln können. Zudem bleibe weiterhin offen, ob der Beschuldigte seine Suchtmittelabstinenz auch ausserhalb eines eng betreuten und strukturierten Settings langfristig aufrecht erhalten könne, zumal bisher eingeschliffenes Verhalten und Bewährungsversagen vorgelegen seien (pag. 3502). Nach Ansicht der Fachkommission habe eine vertiefte Auseinandersetzung des Beschuldigten mit den Taten bisher noch nicht stattgefunden (pag. 3503). Nach dem gegenwärtigen Stand der psychiatrischen, psycho- und soziotherapeutischen sowie pädagogischen Verfahren sei das beim Beschuldigten vorliegende Störungsbild generell schwer behandelbar und benötige einen langjährigen therapeutischen und soziodagogischen Prozess. Gemäss dem Massnahmebericht vom 30. März 2020 werde die aktuelle therapeutische Beeinflussbarkeit des Beschuldigten als moderat eingeschätzt. Es bestünden allerdings relevante Erfolgsaussichten für eine risikosenkende Therapie. Chancen und Hemmnisse würden sich die Waage halten. Der Beschuldigte besuche weiterhin das therapeutische Angebot und beteilige sich daran. Gemäss Massnahmebericht vom 30. März 2020 habe er im Berichtszeitraum zumindest ansatzweise Bereitschaft gezeigt, sich mit dissozialen Verhaltensweisen auseinanderzusetzen, die Vor- und Nachteile solcher Regelverstösse (z.B. Handybesitz oder Besitz eines fremden MP3-Players) zu bilanzieren und eine Problemeinsicht zu entwickeln. Er übe sich darin, neue Verhaltensweisen und Regulationsstrategien auszuprobieren und andere Perspektiven einzunehmen. Dies spreche für seine nach wie vor bestehende Veränderungsbereitschaft. Er habe sich in den Therapiesitzungen authentisch, schwingungsfähig und zunehmend offener (und dadurch im Verlauf weniger misstrauisch) gezeigt. Ebenfalls würden aber auch Widerstände und Rückzugstendenzen sowie eine geringe Motivation (im Gruppensetting über sein Delikt zu sprechen) beschrieben. Zudem zeige sich in den inzwischen offengelegten Regelverstösse eine zumindest phasenweise vorhandene mangelnde Offenheit. Eine nachhaltig vertiefte Therapiebereitschaft könne daher nicht festgestellt werden (pag. 3504). Ein haltgebender, strukturierter sozialer Empfangsraum, welcher sich deliktpräventiv auswirken würde, liege zurzeit noch nicht vor. Ein solcher müsse zu gegebener Zeit erst eingerichtet werden. Dem Beschuldigten werden zwar gemäss Massnahmebericht vom 30. März 2020 trotz der Regelverstösse insgesamt eine gewisse Nachreifung und Festigung der Persönlichkeit, eine positive Entwicklung im Umgang mit Konfliktsituationen (höhere Frustrationstoleranz) sowie eine grundsätzlich weiterhin vorhandene Veränderungsmotivation (u.a. durch ihm wichtige und haltgebende Partner- und Vaterschaft) bescheinigt, es werde aber ebenfalls beschrieben, dass alte Verhaltensweisen bzw. Denkmuster fest beim Beschuldigten verankert seien. Insgesamt sei für die Fachkommission eine durchgehende und konstante Verbesserung in zentralen Bereichen wie Frustrationstoleranz und Gewaltbereitschaft weiterhin noch nicht erkennbar (pag. 3505).

12.2.3 Zweites Timeout

Am 10. Juni 2020 wurde der Beschuldigte den Vollzugsbehörden ein weiteres Mal zur Verfügung gestellt (pag. 3418). Die BVD verfügten die Verlegung des Beschuldigten in das Regionalgefängnis Burgdorf per 11. Juni 2020 zur Klärung des weiteren Vorgehens (pag. 3419). Grund dafür sei, dass der Beschuldigte von einem Miteingewiesenen gemäss eines von diesem bei der Leitung des R._____ eingereichten dreiseitigen Schreibens der Erpressung und der Nötigung beschuldigt worden sei. Eine Rückkehr in die Wohngruppe sei angesichts und bis zur Klärung des Vorgefallenen insbesondere zum Schutz des betroffenen Miteingewiesenen nicht vertretbar (pag. 1072 amtliche Akten BVD). Gemäss einer weiteren Aktennotiz der BVD betreffend ein Telefongespräch mit der Leiterin der geschlossenen Abteilung des R._____ vom 10. Juni 2020 würden die Schilderungen des Miteingewiesenen insbesondere vor dem Hintergrund, dass beim Beschuldigten seit dem letzten Vorfall vom 3. Oktober 2019 immer wieder Verdachtsmomente für eine Hinterbühne bestanden hätten, nicht gänzlich aus der Luft gegriffen erscheinen. Der Beschuldigte habe dieses Mal nicht so heftig auf die Verlegung in den Arrest reagiert, wobei dieses Mal bei der Eröffnung der Sanktionierung die Polizei beigezogen worden sei. Es stelle sich aktuell sodann angesichts des bisherigen Verlaufs – der Beschuldigte befinde sich nach über zwei Jahren im R._____ nach wie vor auf der geschlossenen Abteilung – und des neuerlichen Vorfalls weiter die Grundsatfrage, ob die Massnahme gemäss Art. 61 StGB für den Beschuldigten ausreiche bzw. zielführend sei. Es werde zwecks Klärung dieser Frage seitens R._____ eine Verlaufsbeurteilung empfohlen (pag. 1074 amtliche Akten BVD).

12.2.4 Einschätzung von med. pract. G._____ und Würdigung des bisherigen Verlaufs durch die Kammer

Med. pract. G._____ nahm in seinem Ergänzungsgutachten vom 25. September 2020 ebenfalls zu der Risikoeinschätzung und dem Verlauf der Massnahme im R._____ Stellung. Zur Frage der Risikoeinschätzung verwies med. pract. G._____ vorab wiederum auf die Ausführungen von Dr. med. N._____ in dessen Gutachten (pag. 3569 f.). Zusätzlich wandte med. pract. G._____ die Kriterien der Dittmann-Liste an. Diese würden darauf hinweisen bzw. bestätigen, dass die Legalprognose des Beschuldigten vor allem durch seine in der Vergangenheit wiederholt gezeigte Gewaltbereitschaft und durch die bisherige Kriminalitätsentwicklung belastet sei. Zudem sei bei ihm weiterhin von einer verminderten Frustrationstoleranz, verbunden mit einer Neigung zu impulsiven Handlungen auszugehen (pag. 3574), was med. pract. G._____ anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte. Diese Punkte müssten mit dem Beschuldigten weiterhin thematisiert und therapeutisch behandelt werden (pag. 3710, Z. 33-36). Überwiegend günstig könne der bisherige Verlauf der Behandlung im R._____ beurteilt werden, wobei hierbei auf die weitgehend komplikationslos verlaufenden Ausgänge, die Einhaltung der Abstinenz, die Mitarbeit in der Einzel- und Gruppentherapie sowie auf die stabile Beziehung zu seiner Partnerin und zu seinem Sohn hinzuweisen sei (pag. 3574). Zusammenfassend stelle sich aus den Berichten des R._____ ein überwiegend positiver Verlauf der Behandlung im Rahmen des

Massnahmenvollzugs dar. Der Beschuldigte habe mit dem Team des R. _____ kooperiert und eine Berufsausbildung zum Maler begonnen. Im Rahmen der Einzeltherapie habe er sich offenbar mit seinen Problembereichen auseinandersetzen können. Er habe sodann an einer Gruppentherapie teilgenommen und habe sich in diesem Rahmen öffnen können. Festzuhalten sei in diesem Zusammenhang auch die Einhaltung der Abstinenz von Drogen, die dem Beschuldigten offenbar über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren gelungen sei (pag. 3575). In den Berichten werde allerdings auch darauf hingewiesen, dass alte Verhaltensweisen bzw. Denkmuster beim Beschuldigten noch verankert seien. Eine klare Abgrenzung zum «prokriminellen Milieu im R. _____» sei bei ihm noch nicht erkennbar. Im Hinblick auf die Vorfälle im Oktober 2019 stelle sich die niedrige Frustrationstoleranz und die Neigung des Beschuldigten zu emotionalen Ausbrüchen und seine verminderte Fähigkeit impulshaftes Verhalten zu kontrollieren dar. Angesichts des Umstandes, dass im bisherigen Verlauf seit dem Jahr 2010 mehrfach Behandlungen und Platzierungen des Exploranden wegen fremdaggressiven bzw. gewalttätigen (und teilweise strafrechtlich relevanten) Handlungen hätten abgebrochen werden müssen, sei davon auszugehen, dass sich die beim Exploranden bestehenden Störungsbilder seit seiner Inhaftierung 2016 offenbar entaktualisiert bzw. abgemildert hätten (pag. 3576). Gesamthaft könne von einer in der Haft bzw. im Massnahmenvollzug erfolgten Nachreifung ausgegangen werden und zusammenfassend könne der gesamte Verlauf seit der Inhaftierung des Beschuldigten im August 2016 und des Beginns der Massnahmenbehandlung im R. _____ im März 2018 aus gutachterlicher Sicht überwiegend günstig bewertet werden bzw. sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte von dieser Behandlung habe profitieren können (pag. 3577).

Zu seinen Empfehlungen hielt der Gutachter fest, dass unabhängig von der Bewertung des Verlaufs der Behandlung seit 2016 festzuhalten sei, dass beim Beschuldigten nach wie vor ein erheblicher Behandlungs- und Betreuungsbedarf bestehe und er auf absehbare Zeit auf ein betreutes und strukturiertes Setting angewiesen sei. Aus gutachterlicher Sicht könne zunächst die Fortsetzung der Massnahme nach Art. 61 StGB empfohlen werden und es sei eine zeitnahe Rückversetzung des Beschuldigten aus der Haft in eine geeignete Institution sinnvoll und erforderlich. Ferner sollte der Abschluss der bereits begonnenen Berufslehre und die weitere Auseinandersetzung mit deliktsfördernden Persönlichkeitsanteilen im Mittelpunkt stehen. Weitere Vollzugslockerungen im Sinne von unbegleiteten Ausgängen und der zeitnahe Übertritt in die offene Abteilung des R. _____ oder einer vergleichbaren Institution seien aus gutachterlicher Sicht als sinnvoll und als erforderlich anzusehen. Eine Versetzung in ein offeneres Setting könne zur Schaffung bzw. zur Festigung eines tragfähigen sozialen Empfangsraumes und zur prosozialen Einbindung des Beschuldigten beitragen. Welches therapeutische Setting für den Exploranden nach dem Ablauf der Massnahme nach Art. 61 StGB im März 2022 erforderlich sein werde, lasse sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens im September 2020 nur eingeschränkt sagen. Der Beschuldigte müsse nach Ablauf der aktuellen Massnahme im März 2022 nicht zwingend in einer gesicherten bzw. geschlossenen Institution platziert werden. Bei einem weiterhin überwiegend positiven Verlauf der Behandlung käme ein sehr eng geführter ambulanter therapeuti-

scher Rahmen in Frage, wobei auch in diesem Fall zunächst eine betreute Wohnform erforderlich sein werde. Im Hinblick auf das geeignete rechtliche Gefäss sei gutachterlich festzuhalten, dass in erster Linie die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB als geeignet erscheine, wobei dies als eine Rechtsfrage anzusehen sei (pag. 3577 f.).

Die Ausführungen des Gutachters überzeugen. Mit med. pract. G. _____ geht die Kammer deshalb davon aus, dass sich der bisherige Massnahmenvollzug – trotz des zweifachen Aufenthalts im Regionalgefängnis – überwiegend positiv gestaltete. Aus den Vollzugsberichten des R. _____ geht hervor, dass sich der Beschuldigte auf die Therapie eingelassen hat und grundsätzlich gewillt ist, an der Einzel- und Gruppentherapie teilzunehmen. Es wird in den jeweiligen Verlaufsberichten durchaus kritisch beleuchtet, welche Defizite der Beschuldigte aufweist, aber auch welche Fortschritte bereits erzielt werden konnten. So wurde bereits kurz nach seiner Rückkehr in den vorzeitigen Massnahmenvollzug die Prüfung der bereits bewilligten Vollzugslockerungen wieder aufgenommen und erneut bewilligt. Bereits die dem Beschuldigten gewährten Vollzugslockerungen und deren Durchführung ohne Zwischenfälle sowie die praktisch ausnahmslose gute Bewältigung der daraus gewonnen Freiheiten deuten darauf hin, dass eine Massnahme für junge Erwachsene geeignet ist. Der bisherige Verlauf im R. _____ zeigt, dass der Beschuldigte sowohl massnahmebedürftig als auch massnahmefähig ist. Er war den therapeutischen Interventionen weitestgehend zugänglich und zeigte sich absprachefähig. Es gelang ihm, die eigenen Defizitbereiche zu erkennen sowie anzusprechen und Strategien zu entwickeln, in heiklen Situationen angemessener zu reagieren. Sodann vermochte der Beschuldigte den Rückschlag in Form eines Timeouts und der Unterbringung im Regionalgefängnis Burgdorf aufzufangen, so dass er sich nach der Rückkehr in das R. _____ offener und zugänglicher zeigte, was ebenfalls positiv zu beurteilen ist. Dies äusserte sich in den Therapiesitzungen ebenfalls positiv. Anlässlich des zweiten Timeouts reagierte der Beschuldigte bereits ruhiger. Hierzu führte er anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung aus, dass er sich schon viel besser in den Griff bekommen habe. Er habe nachgefragt, da er es nicht verstanden habe. Es sei ihm erklärt worden und er sei ruhig geblieben. Seine Strategie sei es, an seine Familie zu denken. Er denke öfters an seinen Vater. Dieser habe ihn als letztes in einem Fixiergurt sowie in Handschellen und Fussfesseln gesehen. Er wolle nicht, dass sich ein solches Bild wiederhole (pag. 3718, Z. 4-10). Med. pract. G. _____ beurteilte dieses Verhalten des Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme in der oberinstanzlichen Verhandlung ebenfalls vorsichtig positiv (pag. 3715, Z. 13).

Der Beschuldigte zeigt sich offenkundig bemüht, bei der Therapie mitzumachen. So erklärte er anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung, dass es ihm in der Therapie gelungen sei, sich selbst und seine Gefühle besser kennenzulernen. Er verstehe nun besser, wie er reagiere, wenn er einen schlechten Tag habe und wie er sich selbst beeinflussen könne, um daraus doch noch einen guten Tag zu machen. Sein Ziel sei es, sich selbst gut in den Griff zu bekommen. Dies sei vorher nicht möglich gewesen, da er niemanden gehabt habe, um über sein Leben zu sprechen (pag. 3717, Z. 32-39). Zwar sind noch nicht sämtliche Problemkreise abschliessend angesprochen worden und es bedarf weiterhin einer vertieften Auseinandersetzung

mit seinem Fehlverhalten. Med. pract. G._____ erklärte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung denn auch, dass die Schwerpunkte der Therapie in der Impulsivität und der verminderten Frustrationstoleranz des Beschuldigten liegen. Diese Punkte müssten weiter thematisiert und therapeutisch behandelt werden (pag. 3710, Z. 33-36).

Med. pract. G._____ bestätigte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung, dass die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Massnahme nach Art. 59 StGB erfüllt seien, schwierig sei. Der Beschuldigte befinde sich aktuell im Massnahmenvollzug nach Art. 61 StGB. Es könne zum aktuellen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, wie sein Zustand nach Ablauf der Massnahme aussehe. Er wird aber auch danach auf eine intensive psychiatrische Betreuung angewiesen sein (pag. 3711, Z. 16-23). Dass das Ende der Massnahme allenfalls bereits im Dezember 2021 sein könnte (anstelle im März 2022, vgl. BGE 146 IV 49), ändere an seiner Einschätzung nichts (pag. 3711, Z. 33). Auf Frage, wie sich seine Ausführungen betreffend «ein sehr eng geführter ambulanter therapeutischer Rahmen» mit den weiteren Ausführungen, wonach in erster Linie die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB geeignet erscheine, vereinbaren liessen, antwortete der Sachverständige, dass die Erfahrung zeige, wonach sich eine enge Fallführung auf der Grundlage von Art. 59 StGB am besten gestalten lasse (pag. 3712, Z. 1-6). Gleichzeitig erklärte med. pract. G._____, dass eine Platzierung in einem Wohnheim durchaus denkbar wäre, wenn sich der Massnahmenverlauf weiterhin positiv gestalte und die Lockerungsschritte ohne Komplikationen verlaufen würden. Wenn dagegen Komplikationen auftreten würden oder es zu Lockerungsverstössen käme, müsste dagegen über einen anderen geschlosseneren Rahmen nachgedacht werden (pag. 3712, Z. 23-28).

Das zu Handen der BVD erstellte Verlaufsgutachten kam zusammenfassend zu keinen anderen Erkenntnissen als das Ergänzungsgutachten vom 25. September 2020. Insgesamt wird oftmals auf die Ausführungen im Ergänzungsgutachten verwiesen. Insgesamt geht der Gutachter von einem eher positiven Verlauf der Massnahme im R._____ aus. Unter den Bedingungen eines eng strukturierten Rahmens und einer gegebenen Betreuung durch Fachpersonen werde die Rückfallgefahr insgesamt als gering angesehen. Diese Aussage gelte auch für den Fall eines Arbeitsexternates oder eines Wohn- und Arbeitsexternates. Eine präzise Antwort dieser Frage im Falle einer bedingten Entlassung sei hingegen derzeit nicht möglich. Als relativ günstig werde die Lockerungsprognose eingestuft, dies angesichts der bisher ohne Komplikationen oder Regelverstösse durchgeführten Lockerungsschritte. Zurzeit sei die Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB weiterzuführen. Welches therapeutische Setting für den Beschuldigten nach Ablauf dieser Massnahme im März 2022 erforderlich sein werde, lasse sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens nur eingeschränkt sagen. Bei einem weiter überwiegend positiven Verlauf seiner Behandlung käme für den Beschuldigten ein eng geführter ambulanter Rahmen in Frage, wobei auch da zunächst eine betreute Wohnform erforderlich sein werde. Auf konkrete Frage der BVD hin erklärte der Gutachter, beim Beschuldigten handle es sich nicht um einen Hochrisikotäter bzw. Hochrisikopatienten im Sinne der Ausführungen von Norbert Nedopil (pag. 3634).

Im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung vom 24. November 2020 auf seine im Verlaufsgutachten gemachten Ausführungen angesprochen, erklärte med. pract. G._____, dass die Deliktsanamnese des Beschuldigten nicht darauf hinweise, dass es sich beim Beschuldigten um einen Hochrisikopatienten oder -täter handle. Wäre dies der Fall, wäre es im R._____, zu deutlicheren und schlimmeren Verstössen gegen die Regeln gekommen (pag. 3713, Z. 8-11). Med. pract. G._____ erachtete die Einschätzung des R._____ in seinem Abschlussbericht, in welchem die Beeinflussbarkeit für Gewaltdelikte (allgemein) als gering und für Raubdelikte als gering bis moderat festlegt wurde, vor dem Hintergrund der bisherigen Berichte als nicht nachvollziehbar (pag. 3713, Z. 13-21). Er ist im Verlaufsgutachten zu Handen des BVD von einer grundsätzlichen Beeinflussbarkeit ausgegangen. Ferner bestätigte er seine Einschätzung, wonach sich die Legalprognose des Beschuldigten seit 2016 verbessert habe (pag. 3713, Z. 25-28).

Gestützt auf die Verlaufsberichte des R._____, die Einschätzungen der KoFako und der BVD, der gewährten Vollzugslockerungen und der Ausführungen von med. pract. G._____ ist von einem überwiegend positiven Verlauf der Massnahme und Fortschritten seitens des Beschuldigten auszugehen. Die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB erscheint nach dem Gesagten auch heute (wie schon im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils) ausreichend und geeignet, um die Gefahr weiterer mit dem Zustand des Beschuldigten in Zusammenhang stehender Taten zu begegnen. Erneut spricht sich der Gutachter nicht für eine Kombination der Massnahmen aus. Im Gegenteil erklärte er, dass er nicht einschätzen könne, wie sich der Zustand des Beschuldigten nach Ablauf der Massnahme gemäss Art. 61 StGB gestalte. Dieser werde aber weiterhin auf eine intensive psychiatrische Behandlung angewiesen sein. In welcher Form dies zu geschehen habe, vermochte med. pract. G._____ nicht abschliessend zu beurteilen. Die Massnahme nach Art. 59 StGB erwähnte er hierbei einzig als insofern geeignet, als dass dadurch eine enge Betreuung möglich sei. Gleichzeitig erklärte er, dass die Massnahme nach Art. 61 StGB weitergeführt werden soll (pag. 3714, Z. 7-15). Die Massnahme für junge Erwachsene ist mithin zielführend und zweckmässig. Daran vermögen auch die Beendigung der Massnahme im R._____ und dessen Massnahmenschlussbericht sowie die Weiterführung der Massnahme im Massnahmenzentrum T._____ nichts zu ändern (vgl. hiernach).

12.2.5 Verlegung in das Massnahmenzentrum T._____ und Massnahmenschlussbericht des R._____

Am 25. August 2020 stellte die Verteidigung des Beschuldigten ein Gesuch um Verlegung in ein Massnahmenzentrum. Darin wird unter anderem festgehalten, dass der Beschuldigte der Vollzugsbehörde aus Sicherheitsgründen zur Verfügung gestellt wurde und am 11. Juni 2020 zur Klärung des weiteren Vorgehens in das Regionalgefängnis Burgdorf verlegt worden sei (pag. 3483). Das R._____ sei offenbar nicht bereit den Beschuldigten neuerlich aufzunehmen, dies obschon der mit der Aufenthaltsbeendigung zusammenhängende Vorfall zu Gunsten des Beschuldigten habe geklärt werden können (pag. 3484). Dem Beschuldigten habe weder eine Erpressungs- noch eine Nötigungshandlung vorgeworfen werden können. Die gegen den Beschuldigten eingereichte Strafanzeige sei von Seiten des

Miteingewiesenen zwischenzeitlich zurückgezogen worden (pag. 3483). Zusammen mit dem Gesuch liess die Verteidigung der Kammer als Beilage unter anderem einen Brief von P._____ zukommen, mit welchem dieser mitteilte, er würde die gegen den Beschuldigten eingereichte Anzeige gerne zurücknehmen. Es sei ein Fehler von ihm gewesen, es als Erpressung aufzufassen. Er habe gedacht, dass er zahlen müsse, sonst sei er dran, aber die zwei hätten ihm nie etwas gemacht und das wisse er (pag. 3488).

Aus dem Schreiben der BVD an das R._____ vom 14. September 2020 geht hervor, dass Letzteres die Fortführung der vom Beschuldigten am 12. März 2018 vorzeitig angetretenen Massnahme nach Art. 61 StGB aufgrund nicht weiter vorhandener zielführender Arbeitsgrundlage zwischen dem Beschuldigten und der Institution als nicht weiter möglich erachte. Die BVD bestätigte dem R._____ die Kenntnisnahme der institutionsseitigen Zurverfügungstellung des Beschuldigten per 27. August 2020 sowie die sich hieraus gleichentags ergebende Beendigung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs nach Art. 61 StGB im R._____ (pag. 3518). Mit Verfügung der BVD vom 11. November 2020 wurde der Beschuldigte per 16. November 2019 [recte: 2020] zur Weiterführung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs in das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene T._____ verlegt (pag. 3669).

Daraufhin erstellte das R._____ am 27. Oktober 2020 seinen Massnahmeschlussbericht (Zeitraum 10. Februar bis 27. August 2020). Diesem Bericht kann unter anderem entnommen werden, dass der Beschuldigte in einem Gespräch vom 23. Juli 2020 davon gesprochen habe, dass es eine Erpressung gegeben habe. Er sei während dieser anwesend gewesen, die Hauptrolle habe aber ein anderer Klient eingenommen. Diesen könne er jedoch nicht verraten, sonst gebe es Stress und Schlägereien. Er habe zudem Angst um seine Familie, lieber nehme er ein ganzes Leben im Gefängnis in Kauf (pag. 3641). Im Berichtszeitraum sei die Dissozialität des Beschuldigten insbesondere in seinen Aussagen deutlich geworden (z.B. Rechtfertigung seiner Delikte und Schuldexternalisierung an den Geschädigten, Erachten einer Massnahme nach Art. 59 StGB als nicht verhältnismässig für seine Delikte), letztlich aber auch in seiner Entscheidung, den Drahtzieher der Erpressung – trotz erheblicher negativer Konsequenzen für ihn – nicht offenzulegen (für Milieu typische «Loyalität»). Auch sei es dem Beschuldigten zu wenig gelungen, eine berufliche Stabilität im Sinne der Fortsetzung seiner Lehre aufrechtzuerhalten. Einzig seine private Situation habe Stabilität aufgewiesen (pag. 3648). Zur chronifizierten Gewaltbereitschaft führte der Abschlussbericht aus, dass der Beschuldigte im Berichtszeitraum gewaltbereite und gewaltbejahende Einstellungen nach wie vor habe erkennen lassen, wobei die Bemühungen, gegen diese anzukämpfen, im Verlauf weniger konstant erschienen seien, was sich in der abnehmenden Zugänglichkeit in den Therapiesitzungen und in der damit zusammenhängend geringeren Bereitschaft zur selbstkritischen Reflexion und diesbezüglichen Auseinandersetzung gezeigt habe. Im Berichtszeitraum wurde der Beschuldigte betreffend wutgeprägter Aggressivität damit konfrontiert, dass beobachtet worden sei, wie er wiederholt einen Mitklienten provoziert habe. Es sei ihm dabei nicht gelungen, sich auf eine Besprechung einzulassen, er sei verbal aufbrausend, abwertend und angespannt gewesen. Seine Selbstkontrolle (Trauma-Problematik) sei im Be-

richtszeitraum nach wie vor in Situationen, in denen er Ohnmacht verspürt habe, ungenügend gewesen. Als Kompensation der Ohnmacht habe er weiterhin verbale Gewalt oder Abwertungen seines Gegenübers angewandt. In den Therapiesitzungen habe er sich zu Beginn des Berichtszeitraumes weiterhin bemüht und interessiert gezeigt, sich Emotionsregulationsstrategien anzueignen und einzuüben (pag. 3649). Es liege ein deutliches Risiko für Gewaltdelikte (allgemein) vor. Der Beschuldigte verfüge – im Spektrum des beurteilten Zieldelikts «Gewaltdelikte» – aktuell über gering ausgeprägte risikosenkende Kontrollfähigkeiten. Die Faktoren, die für eine risikosenkende Veränderung des Betroffenen sprechen, seien aktuell gering ausgeprägt. Die aktuelle Beeinflussbarkeit sei gering ausgeprägt. Die Behandlungsaussichten seien ungünstig. Auch für Raubdelikte bestehe ein deutliches Risiko. Bezüglich Raubdelikte verfüge der Beschuldigte aktuell über gering bis moderat ausgeprägte risikosenkende Kontrollfähigkeiten (pag. 3650 f.). Die aktuelle Beeinflussbarkeit sei gering bis moderat. Die Chancen einer Behandlung seien im jetzigen Zeitpunkt geringer als die Hemmnisse. Zusammenfassend wird aus einem risikoorientierten Blickwinkel festgehalten, dass sich die Beeinflussbarkeit und Selbstkontrolle des Beschuldigten im Vergleich zum letzten Bericht verringert habe, was sich auch risikoe erhöhend auf das aktuelle Risiko für Raubdelikte auswirke. Schliesslich wurde festgehalten, dass aus therapeutischer Sicht zusammenfassend gesagt werden könne, dass es dem Beschuldigten im Verlauf des Berichtszeitraums mit Ausnahme der Rolle als Partner und Vater nicht gelungen sei, die Massnahme als Chance zu nutzen. Er habe sich im Subsystem verstrickt und schlussendlich einen Massnahmenabbruch gefordert. Er habe sich in den Therapiesitzungen vermehrt unzugänglich, abwehrend, abwertend und angespannt gezeigt. Aus therapeutischer Sicht sei eine enge therapeutische Weiterbehandlung notwendig, um dem Rückfallrisiko entgegenwirken zu können. Es werde die Beendigung des vorzeitigen Vollzugs der Massnahme nach Art. 61 StGB im R. _____ empfohlen (pag. 3652).

Dieser Bericht fällt im Vergleich zu den bisherigen Berichten negativer aus, was überrascht. Darauf angesprochen, führte der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung aus, dass er sich nicht erklären könne, weshalb der Bericht negativer ausgefallen sei. Er habe wie bisher weitergemacht. Er sei zur Arbeit gegangen, habe seine Therapie besucht und sich an der Gruppentherapie beteiligt. Es gebe auch bei ihm Schwankungen. Es gebe Tage, an denen er seine Familie vermisse und es ihm deshalb nicht so gut gehe. Trotzdem habe er jeweils weitergemacht (pag. 3717, Z. 14-20). Auf Vorhalt, wonach aus dem Bericht hervorgehe, dass er sich nicht mehr gleichermassen geöffnet habe, erklärte der Beschuldigte nachvollziehbar, dass es solche Situationen gegeben habe. Dies habe ein Thema betroffen, über das er nicht habe reden wollen. Trotzdem sei ihm immer wieder gesagt worden, dass er darüber reden solle. Er habe sich unter Druck gesetzt gefühlt, weshalb er sich verschlossen habe. Er sei noch nicht bereit gewesen, darüber zu sprechen, was er der Therapeutin so auch mitgeteilt habe (pag. 3717, Z. 22-29).

Med. pract. G. _____ bestätigte im Rahmen der oberinstanzlichen Einvernahme, vom Massnahmenschlussbericht vom 27. Oktober 2020 Kenntnis zu haben. Es treffe zu, dass dieser Bericht eine kritischere Tendenz bzw. eine kritischere Einschätzung des gesamten Massnahmenverlaufs abgebe. Diese vermöge jedoch an

seiner gutachterlichen Einschätzung nichts zu ändern (pag. 3710, Z. 11-21). Der Bericht vermöge seine Empfehlungen zur weiteren Behandlung bzw. zu künftigen Interventionen nicht zu ändern (pag. 3710, Z. 28-31). Weiter bewerte er die Beeinflussbarkeit auf Grundlage des ihm vorliegenden Datenmaterials insgesamt als günstiger, als dies im Massnahmeschlussbericht dargelegt werde (pag. 3713, Z. 30-35).

Die Kammer gelangt zum Schluss, dass auch der Massnahmeschlussbericht des R._____ und die damit verbundene Beendigung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs im R._____ und die Weiterführung der Massnahme im Massnahmenzentrum T._____ nichts an den zuvor getroffenen Schlussfolgerungen (vgl. Ziff. 12.2.4) zu ändern vermögen. Med. pract. G._____ erklärte schliesslich, dass es in einem neuen therapeutischen Umfeld besser laufen könnte, wobei es hierfür keine Garantie gebe (pag. 3715, Z. 2 f.). Daraus folgt, dass ein weiterer positiver Verlauf der aktuellen Massnahme für junge Erwachsene zumindest nicht ausgeschlossen, im Gegenteil aufgrund des bisherigen Verlaufs, sogar durchaus möglich ist. Der Beschuldigte spricht auf die Massnahme für junge Erwachsene gut an. Med. pract. G._____ hielt fest, dass der Beschuldigte im Massnahmenzentrum T._____ am richtigen Ort sei und die Massnahme für junge Erwachsene dort fortgeführt werden soll (pag. 3714, Z. 7-15). Mithin hat die Kammer zu beurteilen, welches therapeutische Setting für den Beschuldigten im Urteilszeitpunkt notwendig und geeignet ist. Hierzu hat sich med. pract. G._____ geäussert und sich für die Fortführung der Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB ausgesprochen. Med. pract. G._____ vermochte denn auch nicht verlässlich einzuschätzen, wie sich der Zustand des Beschuldigten im März 2022 präsentieren werde. Zwar werde der Beschuldigte gemäss med. pract. G._____ auch über diesen Termin hinaus auf eine intensive psychiatrische Betreuung angewiesen sein, in welcher Form dies zu geschehen habe und ob aktuell die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 59 StGB erfüllt seien, sei schwierig zu beantworten (pag. 3711, Z. 16-23). Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB im Urteilszeitpunkt nicht erfüllt, denn deren Notwendigkeit ist im aktuellen Zeitpunkt nicht genügend sicher gutachterlich festgestellt. Ihre Anordnung wäre nicht verhältnismässig. Weitere Ausführungen zur Verhältnismässigkeit i.e.S. sowie zur Möglichkeit der Kombination einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB erübrigen sich.

13. **Fazit**

Die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB ist auch heute ausreichend und geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen. Sie ist zielführend und zweckmässig. Die zusätzliche Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 59 StGB ist nicht angezeigt.

Somit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB anzuordnen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zugunsten der stationären Massnahme aufgeschoben (Art. 57 Abs. 2 StGB).

IV. Kosten und Entschädigung

14. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf CHF 56'318.80 (ohne die Kosten für die amtliche Verteidigung sowie die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft) festgesetzt und dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt. Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenverlegung zu bestätigen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

Die Generalstaatsanwaltschaft als Berufungsführerin ist mit ihrem Anliegen unterlegen, weshalb die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 16'810.25, sich zusammensetzend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 3'500.00, den Kosten für das Ergänzungsgutachten von CHF 12'584.25 und der Zeugenentschädigung von CHF 726.00, dem Kanton Bern aufzuerlegen sind (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

15. Amtliche Entschädigung

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes richtet sich sinngemäss nach Art. 135 StPO (Art. 138 Abs. 1 StPO). Nach Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bemisst sich die Entschädigung für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte nach dem gebotenen Zeitaufwand und entspricht höchstens dem Honorar gemäss Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG). Der Honorarraum für ein Strafverfahren vor dem Kollegialgericht des Regionalgerichts reicht von CHF 2'000.00 bis maximal CHF 50'000.00 (Art. 17 Abs. 1 Bst. c der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]). Dieser Rahmen umfasst auch die Abgeltung des Aufwandes für das Vorverfahren (Art. 17 Abs. 2 PKV). In Rechtsmittelverfahren beträgt der Tarifrahmen 10 bis 50 Prozent des erstinstanzlichen Honorars (Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV).

Die StPO regelt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bei Freispruch bzw. Obsiegen im Rechtsmittelverfahren nicht explizit. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich ihre Entschädigung allein nach Art. 135 StPO. Unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 Bst. b StPO kann die amtliche Verteidigung von ihrem Mandanten keine weitere Vergütung verlangen. Dass die amtliche Verteidigung bei Verurteilung des Mandanten zu den Verfahrenskosten im Prinzip finanziell besser gestellt wird (weil sie die "Differenz" einfordern kann) als bei Freispruch oder Obsiegen im Rechtsmittelverfahren, wo in der Regel keine Kosten auferlegt

werden (und entsprechend die "Differenz" nicht zu erstatten ist), muss als gesetzliche Konsequenz hingenommen werden (BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 ff. S. 263 f.).

15.1 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers, Fürsprecher B._____, für das erstinstanzliche Verfahren ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb darauf nicht mehr zurück zu kommen ist.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird für das oberinstanzliche Verfahren grundsätzlich gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote vom 24. November 2020 (pag. 3729 ff.) festgesetzt. Die Reduktion um sechs Stunden ergibt sich daraus, dass die Berufungsverhandlung vom 24. November 2020 einzig vier Stunden anstelle der veranschlagten 10 Stunden gedauert hat. Die amtliche Entschädigung wird mithin auf der Grundlage von 32.75 Stunden berechnet.

Fürsprecher B._____ wird eine Entschädigung von CHF 7'412.90 ausgerichtet. Es besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecher B._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht.

15.2 Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerschaft C._____, Rechtsanwalt D._____, für das erstinstanzliche Verfahren ist ebenfalls in Rechtskraft erwachsen, weshalb diese nicht mehr festzusetzen ist.

Rechtsanwalt D._____ nahm an der oberinstanzlichen Verhandlung nicht teil und reichte seine Kostennote gemeinsam mit seinen Anträgen am 18. November 2020 (pag. 3687 ff.) schriftlich ein. Die amtliche Entschädigung wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote auf CHF 4'256.95 festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Urteilsdispositiv (Ziff. IV. 2) zwischen den Beträgen der amtlichen Entschädigung in der Tabelle und demjenigen unterhalb im Text eine Differenz von fünf Rappen besteht. Da die korrekte amtliche Entschädigung von CHF 4'256.95 in diesem Betrag bereits ausbezahlt wurde und es sich um eine Differenz von fünf Rappen handelt, wird darauf verzichtet, eine entsprechende Urteilsberichtigung vorzunehmen. Es besteht weder für den Kanton Bern noch für Rechtsanwalt D._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht.

V. Verfügungen

16. Rechtskräftige Verfügungen

Die Verfügungen betreffend das beschlagnahmte Messer und Mobiltelefon sowie den Geldbetrag von CHF 90.00 sind rechtskräftig und damit nicht neu zu verfügen (pag. 3091, Ziff. VIII. 2. bis 4. des erstinstanzlichen Urteils).

17. **Vorzeitiger Massnahmenvollzug**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens geht der Beschuldigte in den vorzeitigen Massnahmenvollzug zurück.

18. **DNA und erkennungsdienstliche Daten**

Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Verfahren kein DNA-Profil erstellt wurde (pag. 2523), weshalb in Abweichung zum erstinstanzlichen Urteil nicht über dessen Löschung verfügt wird.

Dem für die Führung des AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der von A. _____ erhobenen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 24. April 2019 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als

A.

Das Strafverfahren gegen A._____ wegen **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz** (Konsum), angeblich begangen in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2015 und 23. April 2016 in Biel und anderswo,

eingestellt wurde (Teileinstellung zu Ziff. 5.2 AKS),

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

B.

A._____ freigesprochen wurde:

1. von der Anschuldigung des **qualifizierten Raubes**, angeblich begangen am 22. Februar 2015 in Q._____, z.N. von E._____ und H._____ (Ziff. 2.1 AKS);
2. von der Anschuldigung des **qualifizierten Raubes**, angeblich begangen im Jahr 2014 in Q._____, z.N. von nicht bekannten Drogenkonsumenten (Ziff. 2.3 AKS);
3. von der Anschuldigung der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen am 14. April 2016 in Biel (Anstalten Treffen zum Handel; Ziff. 5.1 AKS);

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

C.

A._____ schuldig erklärt wurde:

1. der **versuchten vorsätzlichen Tötung**, begangen am 7. Februar 2016 in Q._____, z.N. von C._____ (Ziff. 1 AKS);
2. des **Raubes**, begangen in der Zeit zwischen Anfang bis Mitte März 2015 in Q._____, z.N. von F._____ (Ziff. 2.2 AKS);
3. des **versuchten qualifizierten Raubes**, begangen am 10. August 2016 in Q._____, z.N. von C._____ (Ziff. 2.4 AKS);

4. des **Diebstahls**, mehrfach begangen
 - 4.1. am 16. Januar 2015 in Q._____, z.N. von I._____ (Ziff. 3.1 AKS)
 - 4.2. am 24. Februar 2015 in Q._____, z.N. von J._____ (Ziff. 3.2 AKS);
5. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen
 - 5.1. am 16. Januar 2015 in Q._____, z.N. von I._____ (Ziff. 4.1 AKS)
 - 5.2. am 24. Februar 2015 in Q._____, z.N. von J._____ (Ziff. 4.2 AKS);
6. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz** (Konsum), begangen in der Zeit zwischen 24. April 2016 und 19. August 2016 in Biel und anderswo (Ziff. 5.2 AKS);

und in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 40, 47, 48a, 49, 51, 103, 111, 139 Ziff. 1, 140 Ziff. 1 und 2, 144 Abs. 1, 333 StGB

Art. 19a Ziffer 1 BetmG

verurteilt wurde:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **5 ½ Jahren**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 558 Tagen wurden im Umfang von 558 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet. Weiter wurde festgestellt, dass A._____ die Strafe am 1. Januar 2018 vorzeitige angetreten hat und sich seit dem 12. März 2018 im vorzeitigen Massnahmenantritt befindet.

2. zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wurde auf 3 Tage festgesetzt.

D.

Im Widerrufsverfahren entschieden wurde:

1. Das Widerrufsverfahren gegen A._____ betreffend den ihm mit Urteil des Kantonalen Jugendgerichts vom 26. Februar 2013 für eine Freiheitsstrafe (JStG) von 2 Monaten gewährten bedingten Vollzug wird **eingestellt** (Art. 46 Abs. 5 StGB).
2. Das Widerrufsverfahren gegen A._____ betreffend den ihm mit Urteil der Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland für eine Freiheitsstrafe (JStG) von 5 Tagen gewährten bedingten Vollzug wird **eingestellt** (Art. 46 Abs. 5 StGB).

E.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher B._____, für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt wurde:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		98.88	200.00	CHF	19'775.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	5'568.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	0.00	CHF	2'027.50
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	27'371.30
volles Honorar				CHF	24'720.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	5'568.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	0.00	CHF	2'423.10
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	32'711.90
nachforderbarer Betrag				CHF	5'340.60

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.75	200.00	CHF	6'550.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'704.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'550.00	CHF	635.60
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'890.40
volles Honorar				CHF	8'187.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1'704.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	0.00	CHF	761.70
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	10'654.00
nachforderbarer Betrag				CHF	1'763.60

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit **CHF 36'261.70**.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurück-zuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz von CHF 7'104.20 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft C. _____, Rechtsanwalt D. _____, im **erstinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt wurde:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		22.50	200.00	CHF	4'500.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	32.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	4'532.80	CHF	362.60
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'895.40
volles Honorar				CHF	5'625.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	32.80
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	5'657.80	CHF	452.60
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	6'110.40
nachforderbarer Betrag				CHF	1'215.00

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.50	200.00	CHF	6'100.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	213.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'313.00	CHF	486.10
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'799.10
volles Honorar				CHF	7'625.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	213.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'838.00	CHF	603.55
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	8'441.55
nachforderbarer Betrag				CHF	1'642.45

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ mit CHF 11'694.50.

Der Kanton Bern kann von A. _____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A. _____ wird verpflichtet, C. _____ zuhanden von Rechtsanwalt D. _____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 2'857.45 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt D. _____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

F.

A._____ in Anwendung von Art. 41 und Art. 47/49 OR sowie Art. 126 und Art. 432 ff. StPO **weiter verurteilt wurde:**

1. zur Bezahlung von **CHF 15'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5% Zins seit dem 7. Februar 2016 an den Straf- und Zivilkläger C._____.
2. Zur Bezahlung von **CHF 500.00 Schadenersatz** an den Straf- und Zivilkläger F._____.
3. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers I._____ wird dem **Grundsatz** nach **gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.
4. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden.

G.

Im Zivilpunkt weiter verfügt wurde:

1. Die Zivilklagen des Straf- und Zivilklägers E._____ sowie des Straf- und Zivilklägers H._____ werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. a StPO).
2. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

H.

Weiter verfügt wurde:

1. Das beschlagnahmte Messer wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
2. Das beschlagnahmte Mobiltelefon Wiko, schwarz (Ass. Nr. 2) wird A._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben.
3. Der Betrag von CHF 90.00 wird eingezogen (Art. 70 StGB).

II.

A._____ wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche in Buchstabe C. Ziffer 1 bis 6 und in Anwendung der

Art. 56, 57 und 61 StGB

Art. 426, 428 StPO

weiter verurteilt zu:

1. Es wird eine **Massnahme für junge Erwachsene** im Sinne von Art. 61 StGB angeordnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zugunsten der stationären Massnahme aufgeschoben (Art. 57 Abs. 2 StGB).

Es wird festgestellt, dass A._____ die Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB am 12. März 2018 vorzeitig angetreten hat.

2. Zur **Bezahlung** der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 56'318.80** (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung sowie die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft) und unter Auferlegung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 16'810.25** an den **Kanton Bern**.

IV.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher B._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.75	200.00	CHF	6'550.00
Entschädigung MLaw		0.50	100.00	CHF	50.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	282.90
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		6'882.90	CHF	530.00
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'412.90
volles Honorar		32.75	250.00	CHF	8'187.50
Entschädigung MLaw		0.50	125.00	CHF	62.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	282.90
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		8'532.90	CHF	657.05
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	9'189.95
nachforderbarer Betrag				CHF	1'777.05

Der Kanton Bern richtet Fürsprecher B._____ eine Entschädigung von **CHF 7'412.90** aus. Es besteht weder für den Kanton noch für Fürsprecher B._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht.

2. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft C._____ für die Aufwendungen im Zivilpunkt, Rechtsanwalt D._____, wird im **oberinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		19.50	200.00	CHF	3'900.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	52.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'952.60	CHF	304.35
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'256.95
volles Honorar				CHF	4'875.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	52.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'927.60	CHF	379.45
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	5'307.05
nachforderbarer Betrag				CHF	1'050.10

Der Kanton Bern richtet Rechtsanwalt D._____ eine Entschädigung von **CHF 4'256.90** aus. Es besteht weder für den Kanton noch für Rechtsanwalt D._____ ein Rück- bzw. Nachforderungsrecht.

V.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in den Massnahmenvollzug zurück.
2. Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Verfahren kein DNA-Profil erstellt wurde (pag. 2523).
3. Dem für die Führung des AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der von A._____ erhobenen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, a.v.d. Fürsprecher B._____
 - dem Straf- und Zivilkläger 1, a.v.d. Rechtsanwalt D._____
 - dem Straf- und Zivilkläger 2 (nur Dispositiv)
 - dem Straf- und Zivilkläger 4 (nur Dispositiv)
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (Dispositiv unverzügliche Mitteilung, vorab per Fax; Motiv)
- Massnahmenzentrum für junge Erwachsene T._____ (Dispositiv unverzügliche Mitteilung, vorab per Fax; Motiv)

- dem Kantonalen Jugendgericht des Kantons Bern (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der regionalen Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (Dispositiv und Motiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 25. November 2020
(Ausfertigung: 3. Februar 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Volknandt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.